Eigentumsveränderungen durch Verbindung und Vermischung im römischen und bürgerlichen Recht.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Siegfried Woelffel,
Referendar aus Berlin.

Marburg 1928.

Behrens & Reinike, Cöpenick, Grünstr.

Als Dissertation von der Juristischen Fakultät
angenommen am 12. Mai 1928.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Schrifttum.

Arndts Ritter v. Arensberg, Lehrbuch der Pandekten, 8. Aufl., Stuttgart, 1874.

Bauer, Eigentumsvorbehalt an Maschinen im Wege der Dienstbarkeit, im Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit, 9. Jahrgang, S. 129 ff.

Baron, Pandekten, 9. Aufl., Leipzig, 1896.

Bechmann, Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession, Kiel 1867.

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, Weimar, 1886.

Biermann, superficies solo cedit, in Jherings Jahrb. f. d. Dogm., Bd. XXXIV, Jena, 1895.

Biermann, Das Sachenrecht, 2. Aufl., Berlin 1903.

Bonschab, Bestandteil und Zubehör nach B. G. B., in Seufferts Bl. für R. A., Bd. 66, S. 185 ff.

Bremer, F. P., Zur civilistischen Literatur, Specification und Accession, in Bd. 10 der Krit. Vierteljahrsschr., München, 1868.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl., Erlangen, 1873.

Crome, Grundzüge des römischen Privatrechts, 2. Aufl., Bonn, 1922.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 3. Bd., Tübingen, 1905.

v. Czyhlarz, Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Accession nach römischem Recht, in der Wiener Festschrift für Unger, Stuttgart, 1898.

Demelius, Die Exhibitionspflicht in ihrer Bedeutung für das classische und heutige Recht, Gratz, 1872.

Dernburg, System des römischen Rechts, der Pandekten 8. Aufl., Berlin, 1911.

Dernburg, Das Sachenrecht, 4. Aufl., Halle, 1908.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichen Recht, I. Berlin, 1903.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 9. Aufl., Berlin, 1903.

Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts,
I, 1 Einleitung, Allgemeiner Teil, von Dr. Ludwig Enneccerus, 25.-29. Aufl., Marburg, 1926.
II, 1 Das Sachenrecht, von Martin Wolff, 22.-26. Aufl., Marburg, 1927

Erman, Beiträge zur Publiciana, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 13, S. 173 ff.

Friedländer, Erwerb des Eigentums an Geld durch Vermengung nach B. G. B., in Dr. J. A. Seufferts Bl. für R. A., Erg. Bd. 15, S. 385 ff., Erlangen 1897.

Geiler, Sind die Maschinen einer Fabrik wesentliche Bestandteile des Fabrikgrundstücks?, in der Dtsch. Jur. Ztg. 1904, S. 543 ff.

Gesterding, Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigentum und solchen Rechten, die ihm nahe kommen, Greifswald, 1817.

Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd., Sachenrecht, Leipzig, 1905.

Girtanner, Die Rechtsstellung der Sache und der Eigentumsbegriff mit besonderer Rücksicht auf Sachgesamtheiten, in Jherings Jahrb. f. d. Dogm., Bd. 3, S. 58 ff.

Goldberger, Zur Lehre von der Vermengung des Geldes nach B. G. B., in Dr. J. A. Seufferts Bl. für R. A., Bd. 72, S. 633 ff.

Goldmann—Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Sachenrecht, Berlin, 1912.

Göppert, Über die Bedeutung von ferruminare und adplumbare in den Pandekten, Breslau, 1869.

Göppert, Zu ferruminare, in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte Bd. 9, Weimar, 1870.

Göppert, Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen, Halle, 1871.

Heilborn, Die rechtsgestaltende Kraft der Sachverbindung, in Leonhards Studien z. Erläut. des bürg. Rechts, Heft 30, Breslau, 1909.

v. Holtzendorff, Rechtslexikon, Leipzig, 1875.

Immel, Sind Verbindung, Vermischung und Verarbeitung (§§ 946 ff. B.G.B.) Rechtsgeschäfte?, Diss. Jena, 1909.

Jakubezky, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Bürgerl. Gesetzbuch. f. d. Deutsche Reich, München, 1892.

von Ihering, Der Zweck im Recht, 2. Aufl., Leipzig, 1884.

von Keller, Pandekten, Leipzig, 1861.

Klein, Peter, Die Rechtshandlungen im engeren Sinne, München, 1912.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, Berlin, 1906.

Kohler, Zur Lehre von den Pertinenzen, in Iherings Jahrb. f. d. Dogm., Bd. 26.

Krückmann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, im Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit, 6. Jahrg., S. 585 ff., 649 ff.

Langen, Eigentumserwerb und Verlust bei Kommissionsgeschäften, Marburg, 1900.

Lenel, Bestandteil oder Zubehör, in der Dtsch. Jur. Ztg. 1906, S. 45 ff.

Leonhard, Franz, Bürgerliches Recht, ein Lehrbuch in kurzen Sätzen, Berlin, 1923.

Leonhard, R., Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in seinem Einflusse auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft, Berlin, 1900.

Lindemann—Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1921.

Maenner, Das Sachenrecht, 2. Aufl., München, 1906.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin, 1907.

Marcus, Rechtliches Schicksal einer in ein Gebäude eingebauten fremden Sache, Diss. Rostock, 1902.

Neumann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, in der Jur. Woch. 1907, S. 97 ff.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Bd., 6. Aufl., Berlin, 1912.

Niedner, Bestandteil und Zubehör, in Seufferts Bl. für R. A., Bd. 72, S. 8 ff.

Oberwinter, Ist eine Änderung der Gesetzgebung zwecks Ermöglichung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen notwendig?, in Iherings Jahrb. Bd. 51, S. 253 ff.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin, 1927.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgem. Teil, 4. Aufl., Berlin, 1913, Sachenrecht, 3. Aufl., Berlin, 1906, Sachenrecht, 4. Aufl., Berlin, 1920.

Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht, 6. Aufl., Leipzig, 1873.

v. Schey, Über Rechtsverwandlungen, in Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht der Gegenw., Bd. 8, S. 110 ff.

Schulte—Rauxel, Die Voraussetzungen und rechtlichen Folgen der Verbindung und Vermischung nach römischem und heutigem Recht, Diss. Heidelberg, 1909.

Schulz, System der Rechte auf den Eingriffserwerb, im Archiv f. d. ziv. Praxis, Bd. 105, Tübingen, 1909.

Sintenis, Das practische gemeine Civilrecht, 3. Aufl., Leipzig, 1868.

Sohm, Institutionen, 11. Aufl., Leipzig, 1903.

Sohm—Mitteis—Wenger, Institutionen, 17. Aufl. München und Leipzig, 1923.

Sohm, Der Gegenstand, in: Drei Beiträge zum bürgerlichen Recht, Festgabe f. Degenkolb, Leipzig, 1905.

Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht, Halle, 1902.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, I. Allgemeiner Teil, 9. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1925.
III. Sachenrecht, 9. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1926.

Steinmann, Die Sachverbindung nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Diss. Rostock 1907.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem B. G. B., in Iherings Jahrb. f. d. Dogm. Bd. 38, S. 1 ff.

Tobias, Eigentumserwerb durch Verbindung, im Archiv f. d. ziv. Praxis, Bd. 94, S. 371 ff.

von Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, 7. Aufl., Marburg und Leipzig 1876.

v. Wächter, Pandekten, Leipzig 1881.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch I, Tübingen 1923.

Weiske, Rechtslexikon, Leipzig 1844.

Wendt, Lehrbuch der Pandekten, Jena 1888.

Wendt, Wie etwas heißt und was es ist, im Archiv f. d. ziv. Praxis, Bd. 103, S. 417 ff.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1906.

Wolff, Martin, Der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich auf geschichtlicher Grundlage, Jena 1900.

Zelter, Eigentumsvorbehalt an Maschinen in der Jur. Woch. 1907, S. 195 f.

Zrodlowski, Das römische Privatrecht, Prag 1877.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888.

Gliederung.

Erster Hauptteil: Verbindung und Vermischung im römischen Recht.

I. Der Begriff der Akzession und die Einteilung der Fälle der Verbindung.

II. Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen.
- a) alluvio,
- b) avulsio,
- c) implantatio,
- d) satio,
- e) inaedificatio, ruhendes oder neu erstehendes Eigentum?

III. Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen.
- a) ferruminatio und adplumbatio,
- b) 1. intextura,
  2. inclusio,
- c) scriptio und pinctio.

IV. Vermengung und Vermischung.

V. Ergebnisse.

Zweiter Hauptteil: Verbindung und Vermischung nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

I. Verbindung.
- a) Der Begriff des wesentlichen Bestandteils,
- b) Der Begriff der Hauptsache,
- c) Rechtsfolgen der Verbindung,
  1. §§ 946, 947,
  2. Die Sonderfälle des § 95: Verbindung zu einem vorübergehenden Zwecke, Aenderung des vorübergehenden Zweckes in einen dauernden, Verbindung in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück.

II. Vermischung und Vermengung.
- a) Bedeutung der Verweisung in § 948 auf § 947.
- b) Unterschied zwischen Vermischung und Vermengung.
- c) Ist der Begriff der Hauptsache anwendbar?
- d) Die Vermischung mit nicht abgegrenzten Mengen.

III. Rechtsnatur der Verbindung und Vermischung der §§ 946 ff. und der sich aus § 95 ergebenden Sonderfälle.

Erster Hauptteil.

Verbindung und Vermischung im römischen Recht.

I. Der Begriff der Akzession und die Einteilung der Fälle der Verbindung.

Die Begriffe Verbindung, Vermischung und Vermengung können im Sprachgebrauch des römischen und des heutigen bürgerlichen Rechts nicht gleichgesetzt werden, daher soll hier zunächst nur von den römischrechtlichen Begriffen die Rede sein.

Häufig wird die Lehre, die den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, unter der Bezeichnung „Eigentumserwerb durch Akzession" zusammengefaßt. Da jedoch der Umfang des Begriffes „Akzession" nicht feststeht, hat er wiederholt zu Unklarheiten Anlaß gegeben. Dernburg[1]) nennt Akzession den Erwerb von Sachen infolge des Eigentums an anderen und unterscheidet Akzession im engeren Sinne — eine bloße Erweiterung der Hauptsache —, und im weiteren Sinne d. i. der Erwerb von Sachen, welche selbständige Vermögensobjekte bilden (von ihm angegebene Beispiele: die Schatzhälfte des Grundeigentümers, die Insel im Flusse.) Bechmann[2]) setzt Eigentumserwerb „durch Akzession" und „durch Verbindung" gleich, er versteht darunter die Fälle, „in welchem jemand auf Grund vorhandenen Eigentums zu seiner Sache eine andere Sache erwirbt", und dehnt den Kreis dieser Fälle auf den Schatzerwerb (wie Dernburg) und sogar auf den Fruchterwerb aus.[3])

Damit setzt er sich schon mit dem Sprachgebrauch in Widerspruch, denn beim Fruchterwerb erfolgt keine „Verbindung" von Sachen, sondern eine Trennung, ebenso bedeutet accessio Hinzukommen von außen. Sohm nennt Akzession eine Sache, „welche vorher selbständig war, nunmehr aber wesentlicher Bestandteil geworden ist"[4]) und an anderer Stelle einen Tatbestand, nämlich „wenn die neue Sache nur einer der früher vorhandenen Sachen gleichartig ist."[5])

Nach Heilborn[6]) ist accessio überhaupt kein Rechtsbegriff, „sondern bedeutet einen gewissen Tatbestand, das tatsächliche Verhältnis einer Sache zu einer anderen, an dessen Eintritt in den Quellen eine gewisse rechtliche Wirkung geknüpft wird." Ebenso Wächter,[7]) der als accessio bezeichnet

---

1) Dernburg, Syst. d. röm. R., § 164, § 169, 2.
2) Bechmann, Z. Lehre v. Eigentumserw. durch Acc., S. 1 ff.
3) Vgl. auch v. Wächter, Pand. II, S. 118.
4) Sohm, Instit. 11. Aufl. S. 320.
5) Sohm, a. a. O. S. 323.
6) Heilborn, Die rechtsgest. Kraft der Sachverb., S. 15.
7) Wächter in Weiskes Rechtslexikon, S. 9.

„alles, was zu einem anderen Gegenstande als Zuwachs, Erweiterung, Vermehrung oder auch als Belastung hinzutritt". Der Anschauung Heilborns, der in der Akzession überhaupt keinen Rechtsbegriff sieht, ist beizutreten, denn die Bezeichnung accessio kommt in den Quellen nicht nur in den Fällen des Eigentumserwerbes vor, sondern stets, wenn ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis einer Sache von einer anderen gekennzeichnet werden soll. Sie wird in diesem Sinne auch von Rechten und Verpflichtungen gebraucht. So bedeutet accessio in rubr. Dig. XXII 1: Nebenleistung zu einer Schuldverpflichtung, in Dig. III 2 4, 2: Nebenbeschäftigung neben einem Hauptgeschäft, in Dig. XVIII 1, 34 pr.: das Zubehör zu der gekauften Sache, in Dig. L 16, 178: den Gegensatz zur decessio, nämlich einen Vermögenszuwachs jeglicher Art. Dieses Vorkommen des Wortes accessio in so verschiedenartigen Bedeutungen, deren Zahl sich noch vermehren ließe, würde zwar seiner Verwendung in einer besonderen Bedeutung beim Eigentumserwerb durch Verbindung nicht entgegenstehen. Aber wie oben schon gezeigt, gehen auch auf diesem engbegrenzten Gebiete die von den Einzelnen aufgestellten Definitionen[1]) soweit auseinander, daß stets neue Unklarheiten und Mißverständnisse entstehen. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, den Begriff „Akzession", dessen Erklärung im Rahmen des Themas wegen seines häufigen Vorkommens im Schriftum erforderlich war, in der Lehre vom Eigentumserwerb überhaupt zu vermeiden, als zusammenfassende Bezeichnung ist er überdies unnötig.

Was heißt „Verbindung"? Entsprechend dem Charakter der römischen Rechtslehre als einer Sammlung von Einzelfällen findet sich in den Quellen keine Abgrenzung des Begriffes, man kann sogar nicht einmal von einem ein für alle Male anwendbaren Begriff der Verbindung sprechen, wenn auch später gelegentlich versucht worden ist, einen solchen herauszubilden. Es sollen deshalb zunächst die Fälle besprochen werden, die im allgemeinen als Fälle der Verbindung betrachtet werden; aus diesen Fällen sind dann die Grundgedanken zu entnehmen, die für die römische Lehre von der Verbindung maßgebend waren.

Obwohl grundsätzlich zwischen den Fällen der Verbindung kein Unterschied besteht und deshalb eine Einteilung eigentlich nicht berechtigt ist, wie Windscheid[2]) betont, pflegt man sie in einige Unterabteilungen zu gliedern. Diese Einteilung erfolgt jedoch nur aus dem praktischen Gesichtspunkt der besseren Uebersicht heraus und ist wissenschaftlich bedeutungslos. (Ich glaube daher auf eine eingehende Darstellung der verschiedenen Einteilungsmöglichkeiten verzichten zu können, die übrigens von Bechmann[3]) zusammenhängend nahezu vollständig aufgezählt werden.)

---

[1]) Weitere Beispiele:
Gesterding, a. a. O. S. 190,
Sohm, Instit. S. 302,
Holtzendorff, I, S. 12 „Accession",
Sintenis, Civilr. I, § 50,
Brinz, Pand. I, § 146.

[2]) Windscheid-Kipp, Pand. Anm. 2 zu § 188, S. 972.

[3]) Bechmann, a. a. O., S. 3 ff.

Dieser Erörterung wird eine Gliederung zugrunde gelegt in

1) Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen,
2) Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen.

Die z. B. von Bechmann[1]) angeführte dritte Rubrik Verbindung von Unbeweglichem mit Unbeweglichem, die die Fälle der insula in flumine nata, des alveus derelictus, der alluvio und der avulsio in sich greifen soll, kann nicht anerkannt werden, denn in den Fällen der Anschwemmung und Antreibung ist das Hinzutretende zur Zeit der Verbindung notwendigerweise beweglich, bei den Fällen der im Fluß entstandenen Insel und des verlassenen Flußbettes kann man von einem Eigentumserwerb durch „Verbindung" überhaupt nicht sprechen, denn die Verbindung bestand schon vor dem Eigentumserwerb und ist jedenfalls nicht die Ursache des Erwerbes.[2]) Die Fragen, wem die im Flusse entstandene Insel oder das verlassene Flußbett gehören, scheiden deshalb aus der Betrachtung aus.

II. Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen.

Zu den Fällen der Verbindung von Beweglichem mit Unbeweglichem werden gezählt die alluvio, avulsio, implantatio, satio und inaedificatio. (Diese im Schrifttum allgemein eingebürgerten Bezeichnungen werden zwecks einfacher Kennzeichnung der Fälle auch hier benutzt.)

a) Alluvio bezeichnet den Vorgang des allmählichen, unmerklichen Anschwemmens von Land bei einem Flußgrundstück. Der Eigentümer des Flußgrundstücks (an einem öffentlichen Flusse) erwirbt das angeschwemmte Land iure alluvionis und zwar sogleich im Zeitpunkt der Anschwemmung. Das Angeschwemmte wird also nicht, was denkbar wäre, als neues Grundstück, sondern nur als neuer Teil des bisherigen Grundstücks betrachtet.

Dig. XXXXI 1, 7,1.

Praeterea quod per alluvionem agro nostro flumen adicit, iure gentium nobis adquiritur. Per alluvionem autem id videtur adici, quod ita paulatim adicitur, ut intellegere non possimus, quantum quoquo momento temporis adiciatur. — dazu J II 1, 20 . . . est autem alluvio incrementum latens.

b) Wenn durch die Gewalt des Flusses ein Teil eines Grundstückes fortgerissen und mit einem andern Grundstück verbunden wird, so liegt eine avulsio vor, eine Antreibung. Hier wäre es noch eher als in dem vorgenannten Falle der alluvio denkbar, daß der angetriebene Grundstücksteil ein selbständiges (herrenloses also okkupationsfähiges) Grundstück bildete oder daß es im Eigentum dessen bliebe, von dessen Grundstück es abgerissen worden ist. Das Angetriebene wird jedoch ein Teil des Grundstücks, an das es angetrieben worden ist und fällt dem Eigentümer dieses Grundstücks zu. Allerdings nicht wie bei der alluvio sofort im Zeitpunkt der Verbindung, sondern erst, wenn durch das Uebergreifen der

---

[1]) Bechmann, a. a. O., S. 3.

[2]) Windscheid-Kipp I § 185, S. 953 ff., § 188, Anm. 2, S. 972.

Wurzeln von einem Grundstücksteil auf den anderen eine feste organische Verbindung entstanden ist.

Dig. XXXXI 1, 7,2.

Quod si vis fluminis partem aliquam ex tuo praedio detraxerit et meo praedio attulerit, palam est, eam tuam permanere. Plane si longiore tempore fundo meo haeserit arboresque, quas secum traxerit, in meum fundum radices egerint, ex eo tempore videtur meo fundo adquisita esse.

In den Fällen der alluvio und avulsio vollzieht sich die Verbindung ohne menschliches Zutun durch Naturkräfte. Die jetzt zu behandelnden Fälle dagegen zeigen eine Zusammenfügung von Sachen, die ebenso durch Naturkräfte wie durch menschliche Tätigkeit herbeigeführt werden kann.

c) Implantatio = Einpflanzen liegt vor, wenn ein Baum oder irgend eine Pflanze in ein fremdes Grundstück eingesetzt worden ist. Das Einsetzen allein beeinflußt die Eigentumsverhältnisse noch nicht, die Pflanze bleibt also im Eigentum des bisherigen Eigentümers. Sobald jedoch die Pflanze Wurzeln geschlagen hat, geht sie in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Das Eigentum des bisherigen Eigentümers an der Pflanze geht unwiderruflich unter, er kann also nicht etwa Trennung verlangen und darauf die Pflanze vindizieren. Auch nach späterer Lostrennung der Pflanze vom Grundstück entsteht das Eigentum des Pflanzeneigentümers nicht von neuem, es ist restlos auf den Grundstückseigentümer übergegangen. Ob das Einpflanzen von dem Grundstücks- oder dem Pflanzeneigentümer oder einem Dritten, ob es in gutem oder bösem Glauben vorgenommen wurde, ist für die Aenderung des dinglichen Rechts bedeutungslos und spielt nur eine Rolle für Art und Umfang eines eventuellen Ersatzanspruches des durch die Eigentumsänderung Geschädigten. Die Eigentumsänderung tritt lediglich auf Grund des Tatbestandes des Einpflanzens **und** Wurzelschlagens ein.

Dig. XXXXI 1, 7,13.

Si alienam plantam in meo solo posuero, mea erit: ex diverso, si meam plantam in alieno solo posuero, illius erit, si modo utroque casu radices egerit: antequam enim radices egerit, illius permanet, cuius et fuit. His conveniens est, quod si vicini arborem ita terra presserim ut in meum fundum radices egerit, meam effici arborem: rationem enim non permittere, ut alterius arbor intellegatur, quam cuius fundo radices egisset.

Dig. XXXXI 1, 26,1.

Arbor radicitus eruta et in alio posita priusquam coaluerit, prioris domini est, ubi coaluit, agro cedit, et si rursus eruta sit, non ad priorem dominum revertitur: nam credibile est alio terrae alimento aliam factam.

Welche Gedankengänge haben zu dieser Regelung geführt? Sokolowski[1]) weist auf den bedeutenden Einfluß der Naturlehre des Aristoteles hin und sieht in der Frage, wem die eingewurzelte Pflanze gehört, in erster Linie eine naturwissenschaftliche, bei deren Lösung sich die Juristen den Naturwissenschaftlern angeschlossen haben. Nach der Aristotelischen Lehre besteht die Pflanze aus Erde und Wasser, d. h. aus der Substanz des Bodens, die sie unverarbeitet in sich aufnimmt. Demnach kann es (nach Sokolowski) nur recht und billig erscheinen, wenn die Pflanze, sobald sie eingewurzelt ist, dem Grundstückseigentümer zugesprochen wird, denn sie ist ja nun nur noch ein Teil der Bodensubstanz. Der Satz: nam credibile est alio terrae alimento aliam factam scheint auch für die Richtigkeit der Ansicht Sokolowskis zu sprechen.

Um auf den Grundgedanken dieser gesetzlichen Regelung zu kommen, ist es jedoch m. E. zweckmäßiger, sich die praktische Lage, die durch den Eintritt des Tatbestandes der implantatio herbeigeführt wird, vor Augen zu halten. Der erste und selbstverständlichste Gedanke, der dabei auftaucht, ist doch der, daß die Gefahr besteht, daß die Pflanze bei einer evtl. Trennung vom Boden beschädigt oder zerstört wird, und dies deshalb, weil eine äußerliche (körperliche) feste Verbindung zwischen Boden und Pflanze entstanden ist. (Ob eine Verbindung fest oder lose ist, kann mit Allgemeingültigkeit nicht gesagt werden. Dies hängt ab vom Materal, von den wirksamen Kräften und von sonstigen Umständen. Die Verbindung einer Pflanze mit dem Boden oder eines angetriebenen Grundstückteiles mit einem anderen Grundstück durch Anwurzelung ist jedoch ohne Unterschied, wie stark die Wurzeln sind, als fest zu betrachten, denn sie ist die festeste, die nach Lage der Sache denkbar ist.) Für den Juristen liegt es also nahe, um einer Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen, die wahrscheinlich durch die Trennung der festen Verbindung eintreten würde, die dinglichen Rechte an der Pflanze dem Grundstückseigentümer zuzusprechen und den Ausgleich der Vermögenswerte auf dem Wege der obligatorischen Ansprüche herbeizuführen. Und besonders naheliegend war dieser Gedankengang für den römischen Juristen, denn gerade die römischrechtliche Lehre zeichnet sich dadurch aus, daß sie sich von weltfernen „Konstruktionen" fernhält und in erster Linie den praktischen Bedürfnissen, dem Leben, Rechnung trägt. Sokolowski[2]) nennt das „prinzipienlos" und glaubt römischen Juristen solche „sogenannten praktischen Erwägungen" nicht zumuten zu dürfen. Man könnte fast auf den Gedanken kommen, daß demnach das aus den Bedürfnissen des Lebens entstandene Recht dem Recht mit philosophischer Grundlage gegenüber nur minderwertig wäre! — Jedenfalls liegt aber der Wert und die Bedeutung des römischen Rechts noch für die heutige Zeit gerade in seiner Anpassung an die Lebensnotwendigkeiten. Auch Jhering[3]) spricht sich für die hier vertretene Ansicht aus, daß in erster Linie der praktische Gesichtspunkt der Wert-

---

[1]) Sokolowski, Phil. im Priv., S. 148.

[2]) Sokolowski, a. a. O., S. 146.

[3]) Jhering, Zweck im Recht, S. 531.

erhaltung maßgebend war. Wenn Zrodlowski[1]) ihn mit einem Hinweis auf die technischen Hilfsmittel der neuesten Zeit zu bekämpfen sucht, auf Hebemaschinen, die es gestatten, „die größten Bäume samt Wurzeln mit spielender Leichtigkeit vom Grund und Boden zu trennen", so ist dies schon deshalb unangebracht, weil es auf die heutigen technischen Mittel nicht ankommt, und vor allem irrt eine derartige Beweisführung vom Kern der Sache ab.

Daß bei der fraglichen römischrechtlichen Bestimmung auch philosophische Einflüsse wirksam gewesen sind, darf angenommen werden; daß aber die Aristotelische Lehre von der Substanz der Pflanze allein maßgebend gewesen sein soll, wie von Sokolowski behauptet wird, oder daß Paulus, lediglich von botanischen Erwägungen ausgehend, für eine neue Eigentumserwerbsart, also eine Änderung im System der dinglichen Rechte eingetreten sein sollte, erscheint undenkbar.

Der Hauptgrund, weshalb die Pflanze dem Grundeigentümer zufällt, dürfte also darin zu suchen sein, daß der Zerstörung wirtschaftlicher Werte durch Trennung der einmal entstandenen festen Verbindung vorgebeugt werden soll.[2])

d) Daß tatsächlich für den Eigentumsübergang mehr der soeben gekennzeichnete praktische Gesichtspunkt als der Gedanke, der durch Einwurzelung entstandenen Substanzeinheit maßgebend war, ergibt sich deutlich bei Betrachtung des nun folgenden Falles, der satio.

Der ausgesäte Samen wird mit dem Aussäen Eigentum des Grundeigentümers.

Dig. XXXXI 1, 9 pr.

Quaratione autem plantae, quae terra coalescunt, solo cedunt, eadem ratione frumenta quoque quae sata sunt, solo cedere intelleguntur.

(Ebenso J II 1, 32.)

Es ist stets eine vielumstrittene Frage gewesen, in welchem Zeitpunkt der Samen in das Eigentum des Grundeigentümers fällt, ob schon mit dem Aussäen oder erst mit dem Wurzelschlagen. Bechmann[3]) stellt fest: „Daß Einwurzelung hinzukommen muß, versteht sich von selbst", auch nach den Motiven[4]) ist im römischen Recht „der natürlichen Anschauung folgend" das Wurzelfassen notwendige Voraussetzung einer dinglich wirksamen Verbindung. Eine „natürliche Anschauung" in dieser Richtung kann jedoch nicht als bestehend anerkannt werden, sie ist zum mindesten fraglich. Die Motive selbst erwähnen a. a. O. den § 275 des Preuß. A. L. R. I 9 und den § 285 des Sächs. B. G. B.; nach beiden Bestimmungen geht das Eigentum am Samen aber bereits mit dem Aussäen auf den Grundeigentümer über, während bei Pflanzen nach ausdrücklicher Bestimmung hierzu noch das Wurzelschlagen erforderlich ist.

[1]) Zrodlowski, röm. Privatr. II, S. 95.
[2]) Vgl. auch Biermann: superficies solo cedit, S. 170.
[3]) Bechmann, a. a. O., S. 22, Anm. 4.
[4]) Mot. Bd. III, S. 47.

Nachdem diese Anschauung in zwei Gesetzbüchern ihren Niederschlag gefunden hat, kann man m. E. die entgegengesetzte Meinung nicht mehr, wie es die Motive tun, die „natürliche" nennen. Ueberhaupt wird von den Anhängern der Meinung, daß die Voraussetzungen des Eigentumserwerbs durch satio und implantatio die gleichen seien, keinerlei Begründung gegeben. Einige[1]) stellen dies einfach als Tatsache fest, andere[2]) erwähnen die satio nicht einmal als Sonderfall. Auch Sokolowski[3]) vermag durch seinen Hinweis auf die oben bereits angedeuteten naturphilosophischen Gedanken nicht zu überzeugen, wenn er ausführt, daß nur die organische Verbindung, die durch das Aufkeimen und Wurzelschlagen des Samens entsteht, diesen Samen zu einem Teil der Bodensubstanz mache. Das ist es ja gerade, was zu beweisen ist, ob nicht die Römer in diesem Falle von dem viel näher liegenden praktischen Gesichtspunkt der Unmöglichkeit der Aussonderung ausgingen und deshalb den Samen schon mit der Aussaat dem Grundeigentümer zusprachen. Biermann[4]) ist Vertreter dieser letzteren Ansicht. Er begründet sie damit, daß in der oben angeführten Stelle Dig. XXXXI 1, 9 pr. als einziges Erfordernis frumenta . . . . quae sata sunt verlangt werde, und daß coalescere in diesem Fall überhaupt nicht erwähnt werde.[5]) Czyhlarz[6]) gibt eine auf die Auslegung des Textes gestützte Begründung zu dieser Ansicht. Er sieht den Grund der Meinungsverschiedenheiten in der verschiedenen Uebersetzung der genannten Stelle, und zwar insbesondere des: Qua ratione. Wenn man „qua ratione" mit „in derselben Art und Weise" übersetzt, d. h. wenn man qua ratione auf den t a t s ä c h l i c h e n V o r g a n g des Pflanzens bezw. des Säens bezieht, dann kann man wohl zu der Ansicht kommen, daß auch bei der satio das Einwurzeln hinzukommen muß, um den Eigentumsübergang herbeizuführen. Czyhlarz weist jedoch unter Anziehung mehrerer Digestenstellen nach, daß bei Gaius, dem Verfasser des umstrittenen Satzes, „ratio" der ratio naturalis, dem ius gentium gleichzusetzen ist. Gaius bezeichnet in den Stellen Dig. XXXXI 1, l. 1, 3, 5, 7 alles iure gentium Erworbene als ratione naturali erworben. Czyhlarz will nun auch in der auf die genannten Stellen unmittelbar folgenden Dig. XXXXI 1, 9 pr. dem Wort ratione dieselbe Bedeutung beilegen. Der Satz würde dann bedeuten, daß, wie sich eingewurzelte Pflanzen i u r e g e n t i u m nach dem Grundeigentum richten, ebenso

---

[1]) v. Wächter II, § 133 Beil. IV.
Wendt, Pand., § 132.
Sintenis I, § 50.
Puchta, Vorlesungen, § 164.
Windscheid, § 188, 1b.

[2]) Arndts, Pand., § 152.
Dernburg, Syst. I, § 171 Nr. 2.
Baron, Pand., § 139, II, 2.

[3]) Sokolowski a. a. O., S. 163 ff.

[4]) Biermann, superf. solo cedit, S. 170.

[5]) Im Ergebnis übereinstimmend ohne Begründung: Gesterding, a. a. O., S. 257, Wächter in Weiskes Rechtslexikon I, S. 25.

[6]) Czyhlarz, a. a. O., S. 12 ff.

auch iure gentium ausgesätes Getreide sich verhalte. Bei Zugrundelegung dieser Bedeutung ergibt sich deutlich, daß ein Vergleichen des äußeren Tatbestandes des Säens und Pflanzens von Gaius nicht beabsichtigt war, und daß es unzulässig ist, das Erfordernis „quae terra coalescunt" auch auf den Fall des Säens zu erstrecken. Zur Unterstützung seiner Auslegung weist Czyhlarz auf Gaius Instit. II §§ 65 ff. hin, wo ebenfalls ratio naturalis gleichbedeutend mit ius naturalis (= ius gentium) gebraucht wird, und ferner auf die Stelle Gaius Instit. II §§ 73, 74, 75. Praeterea id quod in solo nostro ab aliquo aedificatum est, quamvis ille suo nomine aedificaverit, iure naturali nostrum fit, quia superficies solo cedit. Multoque magis id (nämlich das nostrum fieri!) accidit et in planta, quam quis in solo nostro posuerit, si modo radicibus terram complexa fuerit. Idem contingit et in frumento quod in solo nostro ab aliquo satum fuerit.

Da sich hier wohl zweifellos das letztere Idem ebenso wie das vorhergehende id auf die Rechtsfolge, das nostrum fieri, auf den Eigentumserwerb bezieht, würde auch diese Stelle, deren Widerspruch mit der Lehre des Gaius in den Digesten sonst nicht aufzuklären ist, für die Richtigkeit der Czyhlarz'schen Auslegung sprechen, denn auch sie setzt nur Getreide voraus, quod satum fuerit, ohne vom Anwurzeln zu sprechen und bildet so den Unterschied des Eigentumserwerbes bei der planta und dem frumentum deutlich heraus.

Es soll nicht verkannt werden, daß Czyhlarz einen unbedingt überzeugenden Beweis für seine Ansicht durch die Aufstellung des Satzes ratio = ratio naturalis = ius gentium nicht erbracht hat. Man wird jedoch Heilborn[1]) beistimmen müssen, der zu demselben Ergebnis kommt wie Czyhlarz und ihm in der Beweisführung insoweit folgt, als auch er annimmt, daß sich qua ratione nicht auf den äußeren Sachverhalt, sondern auf den Rechtsgrund bezieht. Nach seiner Ansicht betrachtet Gaius als Grundlage der Rechtssätze des ius gentium die ratio, die Vernunft. Heilborn nimmt an, daß durch die Worte qua ratione auf eine bestimmte Vernunfterwägung hingewiesen wird, die Gaius in diesem Falle nicht näher bezeichnet hat. Man braucht aber m. E. nicht einmal so weit zu gehen, daß man in qua ratione einen Hinweis auf eine bestimmte und uns in diesem Falle unbekannte Vernunfterwägung sieht, denn man kann qua ratione, ohne der Sprache Gewalt anzutun, mit: „Aus demselben Vernunftgrunde" oder „Aus derselben Erwägung, demselben Grunde" übersetzen. Gaius weist also damit auf den sogenannten „gesunden Menschenverstand" hin, aus dem ihm die mehreren nebeneinander gestellten Rechtssätze hervorzugehen scheinen. Wenn man qua ratione in Dig. XXXXI 1, 9 pr. in der angegebenen Weise übersetzt, so bleibt als einzige Voraussetzung des Eigentumsüberganges übrig, daß die Aussaat beendet ist (quae sata sunt): es kann also als erwiesen gelten, daß nach römischem Recht der Samen schon im Zeitpunkt der Aussaat in das Eigentum des Grundeigentümers fiel.

---

1) Heilborn, a. a. O., S. 13, Anm. 1.

Der Grundgedanke dieser Vorschrift muß deshalb in einer anderen Richtung gesucht werden, als, wie von Sokolowski vorgeschlagen, in den Aristotelischen Ideen. Er dürfte darin zu suchen sein, daß durch das Ausstreuen des Samens für den Eigentümer eine tatsächliche Unmöglichkeit eingetreten ist, diesen Samen zurückzuerlangen. Der Samen ist durch die innige Vermischung mit dem Ackerboden von diesem untrennbar geworden. Sinnlos wäre es also, wenn man ein solches nur in der Theorie bestehendes Eigentum noch stützen wollte. Dieses Ergebnis muß als befriedigend angesehen werden, da es den Lebensverhältnissen entspricht, während sich ein Eigentumsübergang erst nach dem Aufkeimen des Samens, wie er von den Gegnern gelehrt wird, praktisch in keiner Weise begründen ließe.

e) Für den Fall des Einbauens, der inaedificatio, gilt der Grundsatz, daß ein auf fremdem Boden errichtetes Gebäude Eigentum des Grundeigentümers wird.

Dig. XXXXI 1, 7,10.

Cum in suo loco aliquis aliena materia aedificaverit, ipse dominus intellegitur aedificii, quia omne quod inaedificatur solo cedit.

(Ebenso J II 1, § 29).

Dig. XXXXI 1, 7,12.

Ex diverso, si quis in alieno solo sua materia aedificaverit, illius fit aedificum, cuius et solum est.

(Ebenso J II 1, § 30).

Fraglich ist, ob man den Fall des Einbauens überhaupt zu den Fällen des Eigentumserwerbes durch Verbindung zählen kann, denn hier entsteht kein immerwährendes unwiderrufliches Eigentum des neuen Herrn, wie in den vorher behandelten Fällen, sondern das scheinbar untergegangene Eigentum des Materialeigentümers entsteht unter bestimmten Umständen wieder neu. Es ist daher zunächst die Frage zu beantworten, wie das scheinbare Verschwinden und Wiederentstehen des Eigentums rechtlich zu beurteilen ist.

Es werden in der Hauptsache zwei Ansichten vertreten, die eine geht dahin, daß mit dem Einbauen und durch das Einbauen das Eigentum des Materialeigentümers völlig untergeht und durch das Einreißen des Gebäudes oder Aufhebung der Verbindung wieder von neuem entsteht,[1] die andere besagt, daß das Eigentum des Materialeigentümers zwar insofern beschränkt sei, als er während des Bestehens des Gebäudes die Eigentumsklage, vindicatio, nicht anstellen kann, daß es jedoch nicht

---

[1] Brinz, Pand. I, S. 555,
Demelius, Exhibitionspflicht, S. 100 ff.,
Wächter in Weiskes Rechtslexikon I, S. 25 f.,
Kohler, Pertin., S. 50 f.,
Biermann, superf. solo ced., S. 181,
Wendt, Pand.. S. 352.

untergeht, sondern als „ruhendes Eigentum“ weiterbesteht und durch die Auflösung der Verbindung seine volle Kraft wiedergewinnt.[1])

Aus den angeführten Stellen ist zu ersehen, daß der Grundeigentümer das Eigentum am G e b ä u d e erwirbt.

Dig. XXXXI 1, 7,10.

nec tamen ideo is qui materiae dominus fuit desiit eius dominus esse: sed tantisper neque vindicare eam potest neque ad exhibendum de ea agere propter legem duodecim tabularum, qua cavetur . . . Ergo si aliqua ex causa dirutum sit aedificium, poterit materiae dominus nunc eam vindicare et ad exhibendum agere.

Hier ist unmißverständlich ausgesprochen, daß das Eigentum des Materialeigentümers nicht zerstört wird, ihm ist nur auf Grund des Zwölftafelgesetzes die Vindikationsbefugnis entzogen, durch den Abbruch des Gebäudes wird aber auch diese Beschränkung des Eigentums wieder aufgehoben. Dies wird bestätigt durch

Dig. XXXXIV 2, 7,2.

etenim cuius insula est, non utique et cementa sunt: denique ea quae iuncta sunt aedibus alienis, separata dominus vindicare potest.,

durch J II 1, 29, die in dem hier Wesentlichen mit Dig. XXXXI 1, 7,10 übereinstimmen, ferner durch Dig. VI 1, 59.

Habitator in aliena aedificia fenestras et ostia imposuit, eadem post annum dominus aedificiorum dempsit: quaero, is qui imposuerat possetne ea vindicare. respondit posse: nam quae alienis aedificiis conexa essent, ea quamdiu iuncta manerent, eorundem aedificiorum esse, simul atque inde dempta essent, continuo in pristinam causam reverti.

Selbstverständlich soll hier nicht behauptet werden, daß im Falle des Einbauens zwei w i r k s a m e Eigentumsrechte, eins an dem Gebäude als Ganzem und eins an dem eingebauten Material, nebeneinander bestehen könnten; ein solcher Zustand wäre unbegreiflich, wie Brinz[2]) richtig feststellt. Aber hierin unterscheidet sich ja gerade das „ruhende“ Eigentum

---

[1]) Windscheid-Kipp, § 188, S. 974,
Baron, Pand., S. 264,
v. Keller, Pand., S. 266,
Crome, Röm. Privatr., S. 73,
Girtanner, a. a. O., S. 167,
Dernburg, Syst., S. 353,
Gesterding, a. a. O., S. 223 f.,
Arndts, Pand. I, S. 232,
Bekker, Pand. I, S. 295,
Sintenis, Civilr., S. 504,
Vangerow, Pand. I, S. 553 f.,
Markus, Rechtl. Schicks., S. 35,
auch wohl v. Schey, a. a. O., S. 123, 124, Anm. 53a.

[2]) Brinz, Pand. I, S. 556.

von dem vollwirksamen Recht, daß ihm einzelne seiner Auswirkungen fehlen. „Das Recht ist in einer Lage, in welcher es seine Wirksamkeit nicht entfaltet oder nicht voll entfalten kann; aber diese Lage kann sich ändern und dann ist das Recht in voller Wirksamkeit vorhanden, ohne daß es neu erzeugt zu werden braucht.“[1]) Es erscheint also durchaus denkbar, daß z. B. ein in ein fremdes Haus eingebauter Balken als Bestandteil des Hauses Eigentum des Hauseigentümers ist, seine tatsächliche Lage ist jedenfalls die eines Eigentümers, da ihm der Balken im Klagewege nicht genommen werden kann und er das ganze Gebäude, also den Balken nicht ausgenommen, als Eigentümer benutzt. Wenn der Hauseigentümer in der vindicatio behauptet, daß das Haus „sein sei“, bezieht sich diese Behauptung notwendigerweise auch auf den eingebauten Balken; notwendigerweise, denn der Balken hat durch das Einbauen seine Selbständigkeit als Sache verloren und aus diesem rein tatsächlichen Grunde muß er als zum Eigentum des Hauseigentümers gehörig betrachtet werden. Andererseits braucht hierdurch das Eigentum des Balkeneigentümers nicht zerstört zu werden, es ist nur soweit geschwächt worden, daß ihm seine Auswirkungen genommen sind. Daß es noch vorhanden ist, wird dadurch bewiesen, daß es nach Trennung der Verbindung wieder vollwirksam wird. Der Einwand, daß ein Recht, das für die Dauer einer gewissen Zeit keine Auswirkungen hat, überhaupt kein Recht mehr ist, folglich als erloschen zu betrachten wäre, greift nicht durch, denn das römische Recht kennt noch mehr solcher Fälle, in denen den Rechten zeitweise die Gegenwartswirkungen fehlen, ohne daß das Fortbestehen des Rechtes (als „ruhendes“ Recht) geleugnet werden könnte, z. B. die actio noxalis, wenn der Geschädigte Eigentümer des schädigenden Sklaven wird (Gai. IV, 78) und das Recht der väterlichen Gewalt bei der ersten und zweiten mancipatio u. a. m. (weitere Beispiele, auch für das moderne Recht bei Windscheid § 65 Anm. 3).

Der Ausdruck „dominium dormiens“ ist zwar, wie Sohm[2]) feststellt, nicht römisch, er ist jedoch nicht etwa lediglich von der späteren Wissenschaft geschaffen worden, vielmehr spricht Gaius in IV, 78 vom Ruhen, quiescere, des Klagerechts.

Gegen die hier vertretende Anschauung vom ruhenden Eigentum werden vielfach folgende Quellenstellen angeführt:

Dig. VI, 1, 23,7

. . . cementa autem resoluta prior dominus vindicabit . . .

C. III 32,2

. . . si vero fuerit dissolutum, materia eius ad pristinum dominum redit . . ., auch Dig. VI 1, 59.

Das Hauptgewicht wird von den Gegnern dabei auf die Ausdrücke prior und pristinus dominus gelegt, aus denen geschlossen wird, daß das Materialeigentum erloschen sein müsse. Diesen Stellen wird

---

1) Windscheid-Kipp, § 65.

2) Sohm-Mitteis-Wenger, Instit., S. 252.

jedoch damit gegenüber den deutlich sprechenden Dig. XXXX 1, 7,10, Dig. XXXXIV 2, 7,2 und Dig. VI 1,59 ein zu großes Gewicht beigelegt. Aus den Worten prior und pristinus auf ein dem klaren Wortlaut der eben genannten Stellen zuwiderlaufendes Prinzip schließen zu wollen, erscheint um so weniger zulässig, als die Bezeichnung des Eigentümers, der sein Vindikationsrecht nach einem zeitweiligen Verlust wiedergewonnen hat, als „früheren" Eigentümers nach Lage der Sache schon vom sprachlichen Gesichtspunkt aus als die bequemste und nächstliegende betrachtet werden muß. „Die Ausdrücke prior, pristinus, dominus halten sich an die Erscheinung, das Wesen der Sache geben sie nicht wieder." So Windscheid[1]) und dem Sinne nach übereinstimmend Bechmann[2]) und Marcus[3]). Wenn Brinz[4]) den Versuch macht, den für das dominium quiescens sprechenden Stellen durch entsprechende Uebersetzung und Auslegung die Beweiskraft zu nehmen, so ist dieser Versuch als mißlungen zu bezeichnen, denn er kommt über Wortspalterei nicht hinaus.

Als einer der schwersten Gegengründe gegen das Fortbestehen des Eigentums in Gestalt eines ruhenden Rechts wird von den Gegnern der Ausschluß der vindicatio betrachtet. So Brinz[5]) „daß einer Eigentümer sein und doch die Sache nicht soll „sein nennen", mithin ipso iure nicht vindizieren können, ist abermals unbegreiflich und so u n m ö g l i c h wie überhaupt Eigentum ohne Vindikationsrecht."[6]) Der Ausdruck „unmöglich" sollte auf dem Gebiete des Rechts mit Vorsicht benutzt werden, denn auf Grund einer positiven gesetzlichen Bestimmung ist bekanntlich alles möglich, was den physikalischen Gesetzen nicht zuwiderläuft. Ueberdies ist das Eigentum bei weitem nicht ein so unbeschränktes Recht, wie Brinz anscheinend annehmen will; die Beschränkungen, die es aus den verschiedenen Ursachen und zu den verschiedensten Zwecken in allen Zeiten hat erleiden müssen, sind so vielseitiger Natur[7]), daß kein Grund besteht, an der objektiven Möglichkeit eines Eigentums mit zeitweiligem Ausschluß des Vindikationsrechts zu zweifeln. Wenn die Gegner aus dem Fehlen des Vindikationsrechts auf den Untergang des Materialeigentums schließen, so muß demgegenüber bemerkt werden, daß sogar der umgekehrte Schluß möglich ist: Wenn dem Materialeigentümer ausdrücklich die Vindikationsbefugnis abgesprochen ist, so ist dies ein Beweis für das Fortbestehen des Eigentums, denn wenn es untergegangen wäre, dann wäre damit die Vindikationsbefugnis ebenfalls untergegangen, und es wäre überflüssig gewesen, diese Selbstverständlichkeit noch besonders hervorzuheben. Es wird jedoch ausdrücklich betont sed tantisper neque vindicare eam potest neque . . . (Dig. XXXXI 1, 7,10), gerade w e i l hier die Besonderheit eines Eigentums ohne Vindikationsbefugnis vorliegt. Es wird sogar gesagt, w e s h a l b vindicatio nicht zulässig ist, nicht etwa weil der Grund-

[1]) Windscheid-Kipp, § 188, Anm. 13.
[2]) Bechmann, a. a. O., S. 46.
[3]) Marcus, a. a. O., S. 37.
[4]) Brinz, Pand. 1, S. 556.
[5]) Brinz, a. a. O., S. 556.
[6]) Auch Demelius, a. a. O., S. 104.
[7]) Vgl. Ihering, Zweck im Recht, S. 518 ff.

eigentümer durch Verbindung Eigentum erworben hat, sondern propter legem duodecim tabularum, wegen eines Zwölftafelgesetzes, das aus baupolizeilichen Rücksichten dem Eigentümer das Herausreißen des tignum aus dem fremden Hause verbot.

Noch ein Grund, der gegen den Eigentumsverlust des Materialeigentümers spricht: Der Grundeigentümer, der angeblich Eigentum am Material erworben haben soll, kann höchstens ein Recht erworben haben, das noch weniger Wirkungen hat als das ruhende Eigentum. Gewiß, er kann den Balken vindizieren, aber nur, indem er das ganze Haus vindiziert; dann muß mit Naturnotwendigkeit seine Behauptung, daß das Haus sein sei, auch den eingefügten Balken in sich schließen. Im übrigen hat er keins der sonst dem Eigentümer zustehenden Rechte, vor allem kann er mit dem Balken nicht nach seinem Belieben verfahren, denn sobald er ihn aus der Verbindung löst, geht er vollends aus seinem Machtbereich. Eine so schwache Rechtslage kann man m. E., zumal es auch die Quellen nirgends aussprechen, nicht als Eigentum bezeichnen.

Beachtlich ist auch die von Windscheid aufgeworfene Frage: „Aber woher das Eigentum des früheren Eigentümers nach der Trennung, wenn er in der Tat aufgehört hat, Eigentümer zu sein? Veränderung des räumlichen Verhältnisses einer Sache ist doch kein Eigentumserwerbsgrund."[1]) Diese Frage zeigt deutlich eine weitere große Schwäche der Konstruktion vom „gestorbenen und wiederauferstandenen Eigentum."[2])

Es kommt noch der Gesichtspunkt hinzu, daß beim Nebeneinanderstellen aller hier in Frage kommenden Fälle, auch der der Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen, nur die Theorie des ruhenden Rechts die erforderlichen Dienste leistet,[3]) nur mit ihrer Hilfe ist eine befriedigende Erklärung der rechtlichen Vorgänge möglich.

Nach Kohler[4]), der der Theorie des ruhenden Eigentums widerspricht, handelt es sich hier nicht um ein doppeltes Eigentum, um ein Eigentum an der Sache und ein Eigentum an dem Sachteile, sondern um ein einziges und alleiniges Eigentum an der Sache und um „den Keim eines Neueigentums durch Repristination". Es ist nicht deutlich, was Kohler hiermit sagen will, denn diese Begriffe sind der Rechtswissenschaft fremd und tragen nicht zur Klärung der Sachlage bei.

Die oben aufgeworfene Frage nach den rechtlichen Wirkungen des Einbauens ist also dahingehend zu beantworten, daß der Materialeigentümer sein Eigentum durch das Einbauen **nicht** zugunsten des Grundeigentümers verliert, daß vielmehr sein Eigentum als ruhendes Recht bestehen bleibt. Hieraus folgt, daß man von einem Eigentumserwerb durch Verbindung im Falle der inaedificatio eigentlich nicht sprechen kann, denn Voraussetzung zum endgültigen Eigentumserwerb ist nicht allein

---

[1]) Windscheid-Kipp, § 188, Anm. 13.

[2]) Brinz, Pand., S. 557.

[3]) Windscheid-Kipp, § 188, Anm. 3.

[4]) Kohler, a. a. O., S. 50.

der Vorgang der Verbindung, sondern außerdem noch, daß die Verbindung vom Materialeigentümer selbst in Eigentumsübertragungsabsicht vorgenommen worden ist (Dig. VI, 1, 39 pr.), oder daß der Grundeigentümer, nachdem er gutgläubig eingebaut hatte, auf die Klage des Materialeigentümers, die actio de tigno iuncto, das Doppelte des Materialwertes gezahlt hat (J II, 1 § 29). Wichtig ist die hieraus entspringende Folgerung, daß im römischen Recht in der Lehre von der inaedificatio die Tatsache, daß eine Sache wesentlicher Bestandteil einer andern wurde, noch nicht als hinreichende Ursache einer Eigentumsänderung angesehen wurde, wie das im modernen Recht der Fall ist. Die Lehre von der inaedificatio beabsichtigt überhaupt keine Neuregelung unhaltbar gewordener Eigentumsverhältnisse, sondern beugt lediglich auf Grund der baupolizeilichen Zwölftafelvorschrift der Zerstörung wirtschaftlicher Werte vor.

Die bisher behandelten Fälle der Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen werden häufig unter dem Grundsatz superficies solo cedit zusammengefaßt, der bei Gaius (Instit. II, 73) vorkommt (vgl. auch Dig. XXXXI 1, l. 7 § 10). Eine zu große Bedeutung darf jedoch diesem Satze nicht beigelegt werden, wie schon aus dem Vorhergehenden zu entnehmen ist. Besonders ist zu beachten, daß cedere mit dem Dativ, wenn es sich auf eine Person bezieht, zwar bedeutet: als Eigentum zufallen, wenn es sich aber auf eine Sache bezieht, heißt es nur: sich danach richten. Daß dieses „sich richten" die Eigentumsverhältnisse betreffen müßte, ist damit noch nicht gesagt, denn der Ausdruck ist farblos und bekommt seinen wirklichen Inhalt erst durch Auslegung im Zusammenhang mit der ganzen Textstelle.[1]) Man kann also dem Satz nicht einfach, wie es häufig geschehen ist, die Bedeutung beimessen, daß er die gesetzliche Grundlage dafür bildet, daß das auf dem Grundstück Befindliche dem Grundeigentümer zufällt. Zutreffend erscheint die Annahme Heilborns[2]), daß der Satz seine Grundlage in uraltem Gewohnheitsrecht findet, daß jedoch damit nicht eine für alle Fälle gültige Regel, sondern nur ein Grundgedanke ausgesprochen werden sollte, worauf auch die knappe schlagwortartige Form hindeutet.

III. Verbindung beweglicher Sachen mit beweglichen.

Zu dieser zweiten Gruppe der Verbindungsfälle gehören die ferruminatio, adplumbatio, intextura, pinctio, nach einigen auch die commixtio und confusio, die wegen ihres von den übrigen Fällen verschiedenen physikalischen Charakters jedoch als besondere Gruppe betrachtet werden müssen.

a) Grundlegend für die Lehre von der ferruminatio und adplumbatio sind die folgenden Quellenstellen:

Dig. VI 1, 1. 23, § 5.

(Item quaecumque aliis iuncta sioe adiecta accessionis loco cedunt, ea quamdiu cohaerent, dominus vindicare non potest,

[1]) So auch Heilborn, a. a. O., S. 5.
[2]) Heilborn, a. a. O., S. 6.

sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur:) scilicet excepto eo quod Cassius de ferruminatione scribit. Dicit enim, si statuae suae ferruminatione iunctum bracchium sit, unitate maioris partis consumi et quod semel alienum factum sit, etiamsi inde abruptum sit, redire ad priorem dominum non posse. Non idem in eo quod adplumbatum sit, quia ferruminatio per eandem materiam facit confusionem, plumbatura non idem efficit., in Verbindung mit Dig. VI 1, l. 23, § 2, vgl. auch Dig. XXXXI 1, l. 27, § 2.

Die Begriffe ferruminatio und plumbatura, die hier offenbar als bekannt vorausgesetzt werden, verlangen eine Erklärung, die jedoch von verschiedenen Seiten gänzlich verschieden gegeben wird. So wird von einigen Autoren[1]) unter ferruminatio Anschweißen auch Anschmieden,[2]) unter adplumbatio Anlöten verstanden, diese Ansicht stützt sich auf das per eandem materiam in Dig. VI 1, l. 23, § 5. Es ist jedoch nicht möglich, das per hier durch „mittels" zu übersetzen, man muß vielmehr „confusionen per eadem materiam" als zusammengehörig betrachten und dementsprechend übersetzen: Ineinanderübergehen des einen Teils in den anderen ohne Unterbrechung der Substanz. Aber schon aus rein technischen Gründen kann die Erklärung ferruminare = anschweißen nicht zutreffen, denn von den den Römern bekannten Metallen war nur das Eisen schweißbar, während der Ausdruck ferruminare hier von einer Statue (die gewöhnlich aus Marmor oder Bronce hergestellt waren), gebraucht wird und auch sonst häufig in anderer Verbindung wiederkehrt. Heilborn[3]) glaubt daher hier auf einen technischen Irrtum des Cassius schließen zu dürfen. Nach Bechmann[4]) ist ferruminatio eine Verbindung zweier Metallkörper durch eigene Kohäsionskraft ohne Anwendung eines Bindemittels. (Ich verweise auf die eingehenden Untersuchungen Göpperts „Ueber die Bedeutung von ferruminare und adplumbare in den Pandekten" mit einem Nachtrag „Zu feruminare" in der Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. IX, S. 241 f.)

Im Rahmen dieser Erörterungen interessiert aber weniger die technische Frage nach dem Vorgang der ferruminatio als die Frage nach ihrem Ergebnis, denn davon sind die bei der ferruminatio und adplumbatio verschiedenen Rechtswirkungen abhängig. Es war jedenfalls in Dig. VI 1, l. 23 § 5 beabsichtigt, wie sich aus den verschiedenen Rechtswirkungen schließen läßt, eine enge und eine lockere Verbindung nebeneinander zu stellen. Wodurch unterscheiden sich diese beiden voneinander?

Nach Windscheid-Kipp[5]) ist die enge Verbindung (die der ferruminatio entsprechen würde) dadurch gekennzeichnet, daß „die verbundene Sache ihre Existenz in der Weise verliert, daß sie als das, was sie früher war, nicht mehr hergestellt werden kann", ähnlich Bremer[6]), der unter-

[1]) Sintenis, Civilrecht, S. 504; Wächter, a. a. O., S 31; Baron, Pand., S. 264.
[2]) Gesterding, a. a. O., S. 252.
[3]) Heilborn, a. a. O., S. 22.
[4]) Bechmann. a. a. O., S. 37.
[5]) Windscheid-Kipp, S. 976.
[6]) Bremer, Specific. und Acc., S. 20.

suchen will, „ob die Lösung mit Gefahr für die Integrität der einzelnen Sache verbunden sei oder doch eine wesentliche Entwertung derselben zur Folge haben würde." Diese Auslegungen mögen technisch und praktisch zu begründen sein, in den oben bezeichneten Quellenstellen, die doch in erster Linie maßgebend sein müssen, finden sie keine Stütze. Auf den richtigen Weg führen die in Dig. VI 1, l. 23 § 5 vorkommenden Begriffe „unitas" und „confusio per eandem materiam" in der oben S. 21 vorgeschlagenen Übersetzung. Eine ferruminatio ist demnach gegeben, wenn die Teile zu einer Einheit verschmelzen, und zwar noch deutlicher, wenn ein Teil in den anderen ohne Unterbrechung übergeht. Der Sachlage entsprechend ist eine gewisse Festigkeit der Verbindung erforderlich. Zusammenschweißen und selbst Zusammenlöten können hierzu gehören, es sind aber nicht die einzigen Fälle. Czyhlarz[1]) nimmt an, daß unter den Begriff der ferruminatio jedes Ankleben fallen kann; ihm ist beizustimmen. Und zwar ist hierunter nicht nur das Ankleben im engsten Sinne zu verstehen, sondern jede Zusammenfügung, die bei einer gewissen Festigkeit den äußeren Eindruck der einheitlichen Sache hervorruft, Czyhlarz führt als Beispiel die Teile einer größeren Broncestatue an, die von der Innenseite durch Schrauben oder Klammern zusammengehalten werden (Czyhlarz a. a. O., S. 7).

Weitere Voraussetzung für eine vollständige ferruminatio ist, daß eine unitas entsteht, die als vorhanden angenommen werden muß, wenn die Erscheinung der neuen Sache eine einheitliche ist (z. B. ohne Fugen, in gleicher Farbe) und hierzu wird auch gewöhnlich erforderlich sein, daß das Material beider Teile das Gleiche ist. (unitas = ἡνώμενον = corpus continuum, ein Ding, zwischen dessen Teilen continuatio, unmittelbarer Zusammenhang, besteht, vgl. Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen, S. 41 ff.) Nach Czyhlarz[2]) kann man aber selbst dann von einer Ferrumination sprechen, wenn z. B. eine Statue aus verschiedenfarbigem Marmor zusammengesetzt wird, da auch in diesem Falle die Wirkung der Statue als Einheit nicht zerstört zu sein braucht, wenn die Arbeit hinreichend sorgfältig ausgeführt ist. Obwohl Cassius in der angegebenen Digestenstelle eine Statue als Beispiel gewählt hat, ist die Ferrumination doch bei den verschiedensten Sachen denkbar; Erman[3]) will zwar die Anwendbarkeit des Ferruminationsbegriffes nur bei Teilen eines Kunstganzen annehmen, aber eine derartige Einschränkung ließe sich nur dadurch begründen, daß Cassius gerade eine Statue als Beispiel gewählt hat, und dürfte kaum zutreffen.[4])

„Plumbatura non idem efficit", zu den Fällen der plumbatura oder adplumbatio sind deshalb alle diejenigen Verbindungsarten zu rechnen, in denen die Verbindung keine unitas, sondern eine res composita schafft, eine Sache, die schon äußerlich als etwas Zusammengesetztes

---

[1]) Czyhlarz, a. a. O., S. 7.

[2]) Czyhlarz, a. a. O., S. 9.

[3]) Erman, Beiträge zur Publiciana, S. 218, Anm. 1.

[4]) Ebenso Czyhlarz, S. 9.

erscheint. (Czyhlarz, a. a. O., S. 10.) Nicht nur das Löten mit Blei (adplumbatio) gehört hierher, auch die Befestigung durch Klammern, gleichgültig, ob aus Blei oder anderem Metall, das Zusammenhaften durch die Schwerkraft und ähnliches.

Die Rechtswirkungen der ferruminatio und adplumbatio sind verschieden. Sind Sachen durch adplumbatio verbunden worden, so beeinflußt die Verbindung die Eigentumsverhältnisse nur, wenn eine Sache die Hauptsache ist: Das Eigentum des Eigentümers der Hauptsache bezieht sich dann auch auf die Nebensache als Teil der Hauptsache, das Eigentum des Eigentümers der Nebensache ruht bis zur Trennung, die mit der actio ad exhibendum verlangt werden kann. Ist keine der beiden Sachen die Hauptsache, so ändert sich nichts an den Eigentumsverhältnissen (Dig. VI 1, l. 23 § 2, Dig. XXXXI 1, l. 12 § 1.) (Auch hier taucht die auf Seite 15 ff. behandelte Streitfrage auf, ob das Eigentum für die Dauer der Verbindung ruht oder ob es untergeht und nach Trennung der Sache neu entsteht. Die oben angeführten Gründe sind auch hier maßgebend, deshalb ist eine erneute Behandlung der Frage überflüssig.) Liegt dagegen eine Verbindung durch ferruminatio vor, so wird, wenn eine der beiden Sachen Hauptsache ist, die Nebensache Eigentum des Eigentümers der Hauptsache und bleibt es auch nach der Trennung, die nicht verlangt werden kann. Ist keine Hauptsache vorhanden, so werden die verbundenen Sachen gemeinschaftliches Eigentum der ehemaligen Alleineigentümer.

Die mit dem Willen beider Sacheigentümer vorgenommene Verbindung bewirkt gemeinschaftliches Eigentum am Ganzen (J. II 1, §§ 27, 28, Dig. XXXXI 1, l. 7 § 8; l. 25; Dig. VI 1, l. 5 pr.)[1])

b) Die Fälle des Einwebens (intextura) und des gefaßten Edelsteins (inclusio) werden stets von den vorigen getrennt behandelt, obwohl ein grundsätzlicher Unterschied nicht besteht, denn durch das Einweben und durch das Einschließen des Steines in einen Ring entsteht nach der Ansicht der römischen Juristen keine unitas, einheitliche Sache (vgl. S. 22), sondern eine zusammengesetzte, wie in den Fällen der adplumbatio. Daher kann der Eigentümer des in ein fremdes Gewand eingewebten Purpurs und ebenso der Eigentümer des in einen fremden Ring eingeschlossenen Steines die Abtrennung mit der actio ad exhibendum verlangen und dann vindizieren. Sein Eigentum ruht in der Zwischenzeit, geht jedenfalls weder durch inclusio noch durch intextura endgültig verloren.

1) intextura,

Dig. X 4, l. 7, § 2.

Sed si rotam meam vehiculo aptaveris, teneberis ad exhibendum (et ita Pomponius scribit), quamvis tunc civiliter non possideas. Idem et si . . . purpuram vestimento intexeris . . .

Auch J. II 1 § 26, wo allerdings endgültiger Eigentumsverlust angenommen wird. Der Widerspruch ist dadurch zu erklären, daß die letztere

---

1) Windscheid-Kipp. S. 980.

Stelle den Fall im Zusammenhang mit der Spezifikationslehre behandelt (vgl. J. II 1, § 25), es wird also ein Fall vorausgesetzt, in dem schon auf Grund der specificatio Eigentumsübergang eintritt, weil ea species ad materiam redнci non potest.

2) inclusio,

Dig. X 4, l. 6.

Da ein innerer Unterschied zwischen den Fällen der adplumbatio einerseits und der intextura und inclusio andererseits nicht vorhanden ist, weder in der Art der Verbindung noch in den Rechtsfolgen, sind intextura und inclusio nur, dem Charakter der römischen Rechtslehre entsprechend, als neue Beispiele für den Rechtsvorgang, den wir zusammenfassend als adplumbatio zu bezeichnen pflegen, zu betrachten.

c) Während das heutige Recht das Beschreiben des Papiers (scriptio) und das Bemalen einer Tafel (pinctio) als Verarbeitungsfälle betrachtet (vgl. § 950 BGB.), sieht die römische Rechtswissenschaft darin Fälle der Verbindung. Der Eigentümer des Papiers wird auch Eigentümer des darauf entstandenen Schriftwerks, aus dem Gedanken heraus, daß das Papier die Hauptsache ist, da die Schrift ohne diese Grundlage nicht existieren kann. Eine nach heutigen Begriffen unverständliche Entscheidung! Paulus spricht folgerichtig auch das Eigentum am Gemälde dem Tafeleigentümer zu. (Dig. VI 1, l. 23 § 3; Dig. X 4, l. 3 § 14; Dig. XXXX 1, l. 9 § 1; J. II 1 § 33; Gai. Inst. II § 77.)

Es scheint jedoch schon damals die Erkenntnis durchgedrungen zu sein, daß es ein Unterschied ist, ob das Ergebnis des Schreibens verschmiertes Papier oder ein Schriftwerk, des Malens eine durch Farbenkleckse verdorbene Tafel oder ein Gemälde ist, denn entgegen dem Gedanken, daß die notwendige Daseinsgrundlage der Schrift und des Gemäldes (das Papier, die Tafel) die Hauptsache sei, findet sich in Dig. XXXXI 1, l. 9 § 2 (Gaius) die entgegengesetzte Ansicht, wenigstens bezüglich des Falles der pinctio; demnach ist also das Gemälde die Hauptsache. Völlig überzeugt ist Gaius von der Richtigkeit dieser Regelung nicht (Gai. Inst. II § 78: „cuius diversitatis — nämlich der verschiedenen Regelung der scriptio und pinctio — vix idonea ratio redditur"). Aus J. II 1 § 34 geht dann auch hervor, daß nicht etwa eine Änderung des oben ausgesprochenen Grundgedankens die veränderte Entscheidung herbeigeführt hat, sondern daß dabei nur die Erwägung maßgebend gewesen ist, daß man ein Gemälde des Apelles oder Parrhasius nicht gegenüber einer Holztafel als Nebensache betrachten könne (ridiculum est enim picturam Apellis vel Parrhasii in accessionem vilissimae tabulae cedere). Man kann also nicht aus der Regelung, die die pinctio im Gegensatz zur scriptio gefunden hat, auf eine Fortentwicklung der römischen Anschauung über Haupt- und Nebensachen schließen, sie ist vielmehr ausdrücklich als Ausnahme hingestellt worden, weil die umgekehrte Entscheidung „lächerlich" wäre. Das Schwanken der Entscheidung im Falle der pinctio hat für uns deshalb Interesse, weil daraus zu entnehmen ist, daß die römischen Juristen selbst mit ihrem Urteil nicht zufrieden

waren. Das was uns heute als rechtlich notwendig und selbstverständlich erscheint, die pinctio und scriptio den Fällen der Verarbeitung zuzurechnen, fühlten sie, aber sie wagten noch nicht den Bruch mit der Überlieferung, die diese Fälle als Verbindungsfälle betrachtete.

IV. Vermengung und Vermischung.

Die Behandlung der Vermengung und Vermischung in einem besonderen Abschnitt rechtfertigt sich dadurch, daß der tatsächliche Vorgang bei der Verbindung von dem bei der Vermengung und der Vermischung erheblich verschieden ist. Während wir von Verbindung sprechen, wenn feste Körper untereinander einen körperlichen Zusammenhang erlangt haben, liegt eine untrennbare Vermengung dann vor, wenn eine größere Anzahl gleicher vertretbarer Sachen so durcheinandergebracht worden ist, daß eine Feststellung der den verschiedenen Eigentümern gehörenden einzelnen Sachen nicht mehr möglich ist. Können die im verschiedenen Eigentum stehenden Sachen ausgesondert werden, so liegt eine trennbare Vermengung vor, die keine rechtlichen Wirkungen hat. Vermischung nennen wir die gegenseitige Durchdringung flüssiger oder flüssig gemachter Körper, so daß eine Flüssigkeit entsteht. Auch hier interessiert nur der Fall der untrennbaren Vermischung.

Der Sprachgebrauch der Quellen hat für die Tatbestände der Vermengung und Vermischung die Bezeichnungen commixtio und confusio. Beide Ausdrücke werden jedoch gebraucht ohne Unterschied, ob es sich um feste oder flüssige Körper handelt, so daß die von einigen angewendete Gleichstellung commixtio = Vermengung, confusio = Vermischung nicht zutreffend erscheint. Die Rechtswirkungen sind jedoch in beiden Fällen verschieden.

Durch die Vermischung flüssiger Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehören, entsteht verhältnismäßiges Miteigentum an der Gesamtmenge. Außer der Klage auf Teilung des Miteigentums (actio communi dividundo) wird hier sogar die Eigentumsklage auf die anteilige Quantität zugelassen, wenn es sich um gleiche Flüssigkeiten handelt (pro parte esse vindicandum), ein bemerkenswerter Einzelfall, da die vindicatio sonst nur hinsichtlich bestimmbarer Sachen zulässig ist (Dig. VI 1, 1. 3 § 2; 1. 4; 1. 5 § 1; J. II 1, § 27). Falls in der Vermischung eine Spezifikation liegt, z. B. aus Wein und Honig hergestellter Met, so gehen die Grundsätze der Spezifikation vor, der Spezifikant erwirbt das Eigentum an dem Produkt. (Dig. VI 1. 5 § 1, anders J. II 1 § 27.)

Geschieht die Vermischung auf Grund einer Vereinbarung der Eigentümer, daß das Gemisch in gemeinschaftlichem Eigentum stehen solle, so tritt das Miteigentum vereinbarungsgemäß ein; in diesem Falle ist Ursache der Veränderung der Eigentumsverhältnisse aber nicht die Vermischung, sondern die Vereinbarung. v. Wächter[1]) sieht hierin einen Fall gegenseitiger Veräußerung, jedenfalls liegt er außerhalb des Rahmens dieser Darstellung.

---

[1]) v. Wächter, Pand. S. 121.

Die Vermengung trockener Körper dagegen hat auf die Eigentumsverhältnisse keinen Einfluß. Wenn zwei Haufen der gleichen Getreideart miteinander vermengt werden, bleibt also jeder der beiden Eigentümer nach wie vor der Vermengung Eigentümer seiner Getreidekörner. Eine vindicatio kommt jedoch deshalb nicht in Frage, weil das Eigentum an den einzelnen Körnern nicht zu beweisen ist.[1]) An Stelle dieser vindicatio wird eine dingliche Klage auf das zugelassen, quantum paret in illo acervo suum cuiusque esse, wodurch allerdings derselbe Erfolg erzielt wird, als wenn durch die Vermengung Miteigentum eingetreten wäre. J. II 1 § 28, Dig. VI 1, 1. 5 pr.

Falls eine Vereinbarung der beiden Eigentümer vorliegt, daß das Gemenge Miteigentum werden soll, so tritt bei Vermengung, ebenso wie bei der Vermischung, Miteigentum ein.

Die Spezifikationsgrundsätze gehen auch hier den Vermengungsgrundsätzen vor, wenn außerdem die Voraussetzungen der Spezifikation gegeben sind. (Die Ansicht v. Wächters[2]), „die bloße Vermengung trockener Sachen kann nie Spezifikation sein", dürfte nicht zutreffen, denn als Berthold Schwarz aus Salpeter, Kohle und Schwefel das Schießpulver zusammenstellte, hat er doch zweifellos spezifiziert!)

Eine Sonderregelung hat das römische Recht für die Vermengung von Geld getroffen. Während in den übrigen Fällen der Vermengung vertretbarer Sachen an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert wird, geht das Eigentum an vermengtem Gelde, sobald es ununterscheidbar vermengt ist, auf den Besitzer über, selbst wenn das Geld ohne Wissen und Willen des Eigentümers in die fremden Bestände gelangt ist. In dieser Regelung liegt ein Zugeständnis an den Geschäftsverkehr und die Funktion des Geldes als Zahlungsmittel.

V. Ergebnisse.

Auf die Frage nach dem gemeinsamen Grundgedanken, der alle Fälle der Verbindung, Vermengung und Vermischung beherrscht, läßt sich nur antworten, daß es einen solchen im römischen Recht nicht gibt. Wie die vorhergehenden Untersuchungen gezeigt haben, sind es mehrere Prinzipien, die jedoch nicht gemeinsam alle Fälle der Verbindung beeinflussen, vielmehr folgt die Entscheidung jedes Falles vorwiegend einem Prinzip.

1) Der einfachste und ursprünglichste der hier wirksam gewordenen Grundsätze ist der, daß die feste Verbindung zwischen Körpern deren Eigentumsverhältnisse beeinflußt. Dies tritt in Erscheinung in den Fällen der avulsio und implantatio. Das angetriebene Land und die eingesetzte Pflanze gehen erst dann in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, wenn durch die übergreifenden Wurzeln eine feste Verbindung geschaffen worden ist. Nicht von ausschlaggebender Bedeutung wie bei der avulsio und implantatio, aber ebenfalls wesentlich ist die

[1]) Anders v. Wächter, Pand. § 133 Beil. I, 2a.

[2]) v. Wächter, Pand. § 133, Beil. I.

feste Verbindung im Falle der ferruminatio, wo sie regelmäßig eine der Voraussetzungen der Eigentumsänderungen bildet, und im Falle der inaedificatio, denn nur was fest mit dem fremden Gebäude verbunden ist, gilt als zu diesem gehörig. Daß die feste Verbindung jedoch ihre eigentumsändernde Wirkung nicht immer zeigt und daß sie gelegentlich anderen Grundsätzen weichen muß, ergibt sich aus dem Falle der adplumbatio, denn endgültiger Eigentumsübergang tritt trotz fester Verbindung nicht ein, da die weiteren hierzu erforderlichen Voraussetzungen, unitas und confusio per eandem materiam, hier fehlen.

2) Maßgebend für die Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse verbundener Sachen ist ferner der Gedanke der Einheit der entstandenen Sache, der am deutlichsten im Falle der ferruminatio zum Ausdruck kommt, denn das ist, wie nachgewiesen wurde, der Unterschied zwischen ferruminatio und adplumbatio, daß in dem einen Falle eine unitas, im anderen eine res composita das Ergebnis des Verbindungsvorganges ist.

Obwohl der Begriff der unitas nur bei festen Körpern gebraucht wird, ist der Grundgedanke dieser eigentümlichen „Einheit" auch dort vorhanden, wo es sich um Flüssigkeiten oder Mengen gleicher vertretbarer Sachen handelt, denn auch diese werden durch Vermengung oder Vermischung zu einer Einheit, da die den verschiedenen Eigentümern gehörenden Mengen einander durchdrungen haben und ununterscheidbar geworden sind. Eine Einheit in diesem Sinne entsteht ferner durch das Aussäen von Getreide oder durch das langsame Anwachsen des Ufers im Falle der alluvio.

3) Außer den Gesichtspunkten der festen Verbindung und der unitas sind Gedankengänge wirtschaftlicher Natur in der Verbindungslehre erkennbar. Um der Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen, die durch Trennung der festen Verbindung wahrscheinlich eintreten würde, wird als Eigentümer der Pflanze, sobald sie Wurzeln geschlagen hat, also sobald die Umsetzung für sie eine Gefahr bedeutet, der Grundstückseigentümer betrachtet. Teils aus demselben Grunde, teils aus baupolizeilichen Rücksichten wird dem Eigentümer eines in ein fremdes Haus eingebauten Balkens die Vindikationsbefugnis zeitweise abgesprochen

Auf die römische Betrachtungsweise einzelner Fälle haben wohl auch philosophische Lehren eingewirkt, z. B. bei der Schaffung des Unterschiedes zwischen einheitlicher, zusammengesetzter und Gesamtsache der Stoizismus (vgl. Göppert a. a. O., S. 13 ff.), und bei der Entscheidung des Falles der implantatio die Lehre des Aristoteles. Da die Quellen jedoch Entscheidungen von Einzelfällen bringen und keine Gesetzesparagraphen, darf der Einfluß philosophischer Lehren nicht zu hoch bewertet werden, denn für das römische Recht charakteristisch ist die praktisch befriedigende Entscheidung des Einzelfalles, nicht die Theorie und am allerwenigsten die Systematik.

Der Begriff des wesentlichen Bestandteils ist in den Quellen noch unausgebildet. In den römischrechtlichen Anschauungen über einheitliche und zusammengesetzte Sachen finden sich nur Ansätze hierzu.

Ebenso wie die Gedankengänge, die zu der Entscheidung führten, verschiedenartig sind, weichen auch die Entscheidungen selbst voneinander ab, denn wir können nicht allgemein von „Eigentumsübergang" sprechen, sondern haben drei Stufen oder Grade von Rechtsänderungen zu unterscheiden. (So Heilborn, a. a. O., S. 27 f.):

I. Die erste Stufe umfaßt die Rechtsfolgen, die auf Grund der adplumbatio, intextura, inclusio eintreten, also die Fälle der Vereinigung beweglicher Sachen mit Ausnahme der ferruminatio:

Dem Eigentümer der angefügten Sache ist die Vindikationsbefugnis genommen, sein Eigentum ruht, er ist jedoch berechtigt, mit der actio ad exhibendum Trennung zu verlangen und dann zu vindizieren. Die angefügte Sache gehört als Bestandteil des Ganzen bis zur Trennung dem Eigentümer der anderen Sache.

II. Die zweite Stufe des Eigentumsverlustes tritt durch inaedificatio ein:

Dem Eigentümer der angefügten Sache ist auch die Trennungsklage entzogen, im übrigen wie unter I.

III. Die dritte Stufe, völliger Eigentumsübergang, auf den spätere Trennung der verbundenen Sachen ohne Einfluß ist, umfaßt die Fälle der implantatio und ferruminatio.

Von einem „Eigentumserwerb durch Verbindung" im Sinne des modernen Rechts kann man im römischen Rechte also nur in Bezug auf die Fälle der dritten Stufe sprechen, da in den übrigen Fällen das Eigentum trotz der Verbindung, wenn auch als ruhendes Recht, weiterbesteht und in den Fällen der ersten Stufe nach Anstellung der Trennungsklage sogar geltend gemacht werden kann.

Zweiter Hauptteil.

Verbindung und Vermischung nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

I. Verbindung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Verbindung in den §§ 946 und 947.

> § 946. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.

Anmerkung. Im Text erwähnte §§ ohne Zusatz sind §§ des BGB.

§ 947. Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum.

Es wird also die Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück und mit beweglichen Sachen unterschieden. Unter „Verbindung" ist hier dasselbe zu verstehen wie nach allgemeinem Sprachgebrauch, also: körperliche Sachen miteinander oder mit einem Grundstück derart in körperlichen Zusammenhang bringen, daß ihre Trennung nur durch Überwindung einer entgegenwirkenden körperlichen Kraft möglich ist. Eine Verbindung kann sowohl durch äußere mechanische Hilfsmittel, Klammern, Schrauben, Klebstoff bewirkt werden, wie auch durch Naturkräfte, z. B. durch Magnetismus oder Schwerkraft. Voraussetzung für den Eintritt der Rechtswirkungen der §§ 946 und 947 ist aber nicht allgemein eine Verbindung jeder Art, sondern eine solche, daß die verbundenen Sachen wesentliche Bestandteile eines Grundstücks (§ 946) oder einer einheitlichen Sache (§ 947) werden. Es ist also zunächst die Frage zu beantworten, was ein Bestandteil ist.

a) Der Begriff des wesentlichen Bestandteiles.

Die Bezeichnung „wesentlich" gibt keinen Aufschluß über die Natur der in Frage kommenden Art von Bestandteilen. Es sind keine Bestandteile, die für das Wesen der betreffenden Sache bedeutungsvoll sind, also etwa „wichtige" Bestandteile. Schon die Motive erklären die Ausdrucksweise des Gesetzes für bedenklich; die Bezeichnung ist nur zur Ermöglichung einer einfachen und kurzen Fassung gewählt worden.[1]) Besser ist daher der verschiedentlich gebrauchte Ausdruck „unselbständige Bestandteile".[2]) Nach § 93 sind wesentliche Bestandteile solche Bestandteile einer Sache, „die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird". Wie sich aus dieser Begriffsbestimmung des Gesetzes — „der eine oder der andere" — ergibt, ist jeder Teil einer Sache, ob äußerlich als solcher unterscheidbar oder nicht, Bestandteil der Sache. Die Summe der Bestandteile ergibt die Sache (anders Endemann, der von dem Bestandteil im Gegensatz zur Hauptsache spricht).[3]) Ferner ergibt der Wortlaut des Gesetzes unmißverständlich, daß es nur darauf ankommt, ob der eine oder der andere Bestandteil durch die Trennung eine Zerstörung oder Wesensänderung

---

[1]) Mot. III, S. 41.

[2]) Fischer-Henle, § 93; Crome, Bürg. R., § 59 1, 2.

[3]) Endemann, 1 § 52.

erleidet, nicht aber darauf, ob die aus den Bestandteilen zusammengesetzte Sache durch die Abtrennung gefährdet wird.[1])

Aus der Ausdrucksweise des BGB., das von wesentlichen Bestandteilen und auch ganz allgemein von Bestandteilen spricht, muß geschlossen werden, daß es außer den wesentlichen auch nichtwesentliche Bestandteile gibt, obwohl die letztere Bezeichnung im Gesetz nirgends gebraucht wird. Wodurch unterscheidet sich der wesentliche vom nichtwesentlichen Bestandteil?

Die Antwort auf diese Frage enthält § 93, aber nicht erschöpfend und auch nicht zweifelsfrei. Danach ist ein Bestandteil dann ein wesentlicher, wenn seine Abtrennung seine Zerstörung oder eine Wesensänderung bewirken würde. Der Begriff „Zerstörtwerden" ist im physischen Sinne, also entsprechend der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes zu verstehen,[2]) aber nicht, wie Hölder[3]) und Staudinger[4]) wollen, im wirtschaftlichen Sinne, so daß Zerstörung gleichzusetzen wäre mit „einer so weit gehenden Verminderung der wirtschaftlichen Bedeutung des Bestandteiles, daß sie zum größten Teile zerstört ist". Zu einer derartigen Gesetzesauslegung besteht keine Veranlassung, da die zweite im § 93 aufgestellte Voraussetzung „oder in seinem Wesen verändert wird" den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt, denn als eine Wesensänderung ist es zu betrachten, wenn ein Bestandteil seine wirtschaftliche Bedeutung ganz oder zum größten Teil verliert.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist leider hier, wo es von einer Wesensänderung spricht, überaus dunkel. Infolgedessen bestehen über diesen Begriff auch die verschiedensten Lehrmeinungen. Staudinger[5]) nimmt eine Wesensänderung an, „wenn zwischen dem Bestandteile als getrenntem und ungetrenntem eine erhebliche Ungleichheit besteht". Riedner[6]) geht von dem Grade der durch die Zusammenfügung entstandenen Wertsteigerung und der durch die Trennung hervorgerufenen Wertminderung aus. Er bezeichnet als unwesentliche Bestandteile diejenigen, „deren Wertsteigerung durch die Verbindung im Verhältnis zu ihrem Eigenwert nur unbedeutend ist, die Bestandteile, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, aber als wesentliche". Nach Krückmann[7]) liegt eine Wesensänderung (und auch Zerstörung!) vor bei „unverhältnismäßiger Entwertung der Hauptsache im Verhältnis zu dem Gewinn des Bestandteilseigentümers" durch die

[1]) So Staudinger, § 93, 1; Planck, § 93, 3a; Oertmann, § 95. 2c, α; Warneyer, § 93 II; Heilborn, a. a. O., S. 69 f.; Wendt, wie etwas heißt und was es ist, S. 435 ff.;
gegen Kohler, Lehrb. 1, S. 468: Endemann, § 52 Anm. 9; Dernburg 3, § 5 Anm. 2; Strohal, Sachbesitz, S. 38 f.; Bonschab, Bestandteil und Zubeh., S. 185.

[2]) So auch Heilborn, a. a. O., S. 92; Planck zu § 93, 3b; Lindemann-Soergel, § 93, 4.

[3]) Hölder 1, zu § 93, 3a.

[4]) Staudinger 1, zu § 93, 1.

[5]) Staudinger 1, zu § 93, 1, übereinstimmend Oertmann 1, § 93, 2c β.

[6]) Riedner, Bestandt. u. Zubeh., S. 11.

[7]) Krückmann, Wes. Bestandt. u. Eigentumsvorb., S. 601.

rennung. Lenel[1]) führt sehr ausführlich eine Anzahl von Voraussetzungen n, die bei ihrer Anwendung sicher praktisch brauchbare Ergebnisse liefern, ber — und das gilt auch von den vorgenannten Begriffsbestimmungen – er entfernt sich zu weit von der verkehrsüblichen Bedeutung des Wortes Wesensänderung", um überzeugend wirken zu können, und läßt vor llem gänzlich den Wortlaut des § 93 außer Acht. Hölders[2]) Auslegung ürfte der Lösung näher kommen: „In seinem Wesen verändert ist der estandteil, wenn seine nunmehrige wirtschaftliche Bedeutung eine wesentlh andere ist als die bisherige". Es fehlt jedoch die Einschränkung, daß ne Wesensänderung nur dann angenommen werden darf, wenn die eränderung eine dauernde ist; eine Sache, die ihre wirtschaftliche edeutung durch Wiedervereinigung mit der abgetrennten Sache wiederlangt, hat durch die vorangegangene Abtrennung ihr Wesen offenbar icht verändert, z. B. eine Schublade, die durch Entfernung aus dem azugehörigen Schrank keine Wesensänderung erleidet. Daraus folgt, aß wir unter Wesensänderung i. S. des § 93 eine dauernde, nicht iederherstellbare oder schwer wiederherstellbare Veränderung der wirthaftlichen Bedeutung einer Sache zu verstehen haben. Diese wird in en meisten Fällen bei einer schweren Beschädigung der Sache anzunehmen ein, insofern unterscheidet sich die Wesensänderung von der ersten Voraussetzung „Zerstörung" nur quantitativ.

Nach der Erörterung dieser beiden Grundbegriffe kommen wir zur bgrenzung des Begriffs „wesentlicher Bestandteil". Um eine praktisch rauchbare Auslegung, die sich auf den Wortlaut des Gesetzes stützt, zu inden, ist es zunächst erforderlich, die ratio legis klarzustellen. Daß es eine logischen Notwendigkeiten waren, die die Veranlassung dazu gaben, estimmte Bestandteile für sonderrechtsunfähig zu erklären, dürfte allgemein nerkannt sein, auch die Motive[3]) vertreten diesen Standpunkt. Die Betimmung ist vielmehr durch Zweckmäßigkeitserwägungen, durch Rücksichtahme auf volkswirtschaftliche Interessen begründet. Die Zulassung von Sonderrechten an allen Bestandteilen einer Sache würde die gelegentliche Abtrennung des Bestandteils begünstigen, die stets die Auflösung des Ganzen und in bestimmten Fällen, nämlich wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt, durch die eintretende Beschädigung oder Veränderung der Einzelteile eine Vernichtung volkswirtschaftlicher Werte bedeuten würde. Diesen Wertzerstörungen soll die Vorschrift des § 93 vorbeugen, und es könnte daher so scheinen, als ob es im Sinne des Gesetzes läge, den Kreis der wesentlichen Bestandteile möglichst weit zu ziehen. Es müssen jedoch auch die §§ 946, 947 berücksichtigt werden, in denen der Begriff ebenfalls Verwendung gefunden hat. Die §§ 946 ff. enthalten die Folgerungen aus dem Grundsatz des § 93. Insbesondere ist für die jetzt zu behandelnde Frage als Beispiel der § 947 Abs. II wichtig, der bestimmt, daß eine Sache, die zum wesentlichen Bestandteil einer anderen wird, die im Verhältnis der beiden Sachen zueinander als

---

[1]) Lenel in der Dtsch. Jur. Ztg. 1906, S. 48.

[2]) Hölder, § 93, 3b.

[3]) Motive III, S. 41.

Hauptsache anzusehen ist, von dem Eigentümer der Hauptsache erworben wird. Hier zeigt sich deutlich die Gefahr einer allzuweiten Ausdehnung des Begriffs des wesentlichen Bestandteils. § 93 hindert nur die Bestellung von besonderen Rechten an den wesentlichen Bestandteilen, und seine praktischen Auswirkungen werden besonders dadurch gemildert, daß besondere Rechte i. S. des § 93 nur dingliche Rechte sind. Der Eingehung von Verpflichtungsgeschäften bezüglich des wesentlichen Bestandteils steht also § 93 nicht im Wege. Die §§ 946, 947 dagegen greifen zwingend in die Eigentumsverhältnisse ein, sobald der häufig nicht von dem Willen der Beteiligten abhängige Fall eintritt, daß eine Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen wird, und im Falle des § 947, Abs. II bleibt dem Geschädigten von dem stärksten dinglichen Recht, dem Eigentum, nur ein obligatorischer Anspruch auf Vergütung in Geld (§ 951) übrig. Daß die Rechtsordnung in dieser Weise ohne Verabredung und sogar gegen den Willen der Parteien in die Eigentumsverhältnisse eingreift, kann nur in ganz besonderen Fällen als richtig anerkannt werden und muß notwendigerweise zu schweren Unbilligkeiten führen, wenn die betreffenden Gesetzesbestimmungen nicht mit besonderer Vorsicht gehandhabt werden. In der Abgrenzung des Begriffes des wesentlichen Bestandteiles haben wir jedoch ein Mittel, das Anwendungsgebiet der §§ 946 ff. auf das richtige Maß zu beschränken.

Nach § 93 sind wesentliche Bestandteile einer Sache solche, „die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird". Durch die Trennung muß also die Zerstörung oder Wesensänderung bewirkt werden, das deutet darauf hin, daß in jedem Falle eine feste Verbindung vorausgesetzt werden muß, denn sonst wäre es unerklärlich, wodurch die Wesensänderung oder Zerstörung verursacht sein sollte, wenn nicht durch die Unterbrechung des engen körperlichen Zusammenhangs. Die herrschende Meinung setzt zwar, damit eine Sache überhaupt Bestandteil einer anderen Sache werde, einen körperlichen Zusammenhang voraus. Die Unterscheidung des wesentlichen vom unwesentlichen Bestandteil nach dem Grade der Festigkeit wird jedoch nicht anerkannt.[1])

Daß die feste Verbindung im Gesetz tatsächlich als selbstverständlich vorausgesetzt worden ist, geht aus § 94 hervor, in dem ausdrücklich gesagt ist, daß zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks, die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, gehören, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen, ferner deutet der im § 947 verwendete Begriff der „einheitlichen Sache" auf das Erfordernis der festen Verbindung hin.

Auch § 948, der die Vermischung und Vermengung beweglicher Sachen regelt, also einen bezüglich der gesetzgeberischen Beweggründe gleichartigen Fall, der sich nur durch die Verschiedenheit der physikalischen Natur

[1]) Staudinger I, § 93, 2; Planck, 4. Aufl., § 93, 3b; Warneyer I, § 93 II; Neumann, § 93 I, 1; auch RG. Bd. 63, S. 173, Bd. 58, S. 341 ff.

der dort behandelten Sachen von den festen Sachen des § 947 unterscheidet, gibt einen Anhaltspunkt für die hier vertretene Ansicht, denn die Rechtswirkungen treten im Falle des § 948 nur dann ein, wenn die Vermengung oder Vermischung eine u n t r e n n b a r e ist. Ebenso müßte man auch im Falle der Verbindung fester beweglicher Sachen Untrennbarkeit voraussetzen, bevor gegen den Parteiwillen die dinglichen Rechtsverhältnisse umgestaltet werden. Da die Untrennbarkeit jedoch ein Begriff ist, der durch die verschiedenen im Einzelfalle möglichen technischen Angriffsmittel und durch technische Fortschritte ständig erheblichen Wandlungen ausgesetzt ist, ist er im § 947 mit Recht vermieden worden, und aus demselben Grunde ist in § 948 Abs. II die Untrennbarkeit der Schwertrennbarkeit gleichgesetzt worden; daß die körperliche Verbindung aber f e s t sein muß, dürfte aus den angeführten Gründen hervorgehen.

Jede andere Kennzeichnung der wesentlichen Bestandteilsqualität einer Sache muß auch zu schweren Unbilligkeiten führen, und zwar weniger auf Grund des § 93, der sich ja praktisch umgehen läßt, wie schon oben ausgeführt wurde, als vielmehr wegen des § 947. Tobias z. B. betrachtet gemäß seiner Definition: „Wesentlicher Bestandteil einer Sache ist jeder Teil, welchen der Benutzer oder Verbraucher nicht anders als zusammen mit der Hauptsache zu bekommen pflegt,“[1]) das durch einen leichten Hebeldruck aus dem Militärgewehr herausnehmbare Gewehrschloß als wesentlichen Bestandteil des Gewehres, ebenso die beiden Metallhülsen eines zusammensteckbaren Taschenbleistiftes als wesentliche Bestandteile des Stiftes. Hierzu liegt doch weder ein logischer noch ein rechtspolitischer Grund vor. Wenn A. Eigentümer eines Gewehrschlosses und B. Eigentümer eines Gewehres ist, so hat die Rechtsordnung kein Interesse daran, die beiden zu Miteigentümern des Gewehres zu machen, sobald sie die beiden Teile in der angegebenen leicht lösbaren Weise zum Gebrauch zusammengefügt haben, denn gerade weil die Verbindung leicht lösbar ist, besteht keine Gefahr, daß die Eigentumsverhältnisse unklar werden könnten. Dasselbe gilt für das Bleistiftbeispiel Tobias'. Außerdem führt die von Tobias gegebene Definition des wesentlichen Bestandteiles, wie von Krückmann[2]) nachgewiesen, in vielen Fällen zu Fehlergebnissen: Das Bernsteinmundstück an der Zigarrenspitze, das Pendel des Regulators, die Schrauben am Schlittschuh, die Schublade eines Schrankes pflegt der Verbraucher nicht anders als zusammen mit der Hauptsache zu bekommen, und doch sind alle genannten Sachen zweifellos keine wesentlichen Bestandteile.

Auch Oberwinter[3]) geht fehl, wenn er wesentliche Bestandteile stets dann annehmen will, wenn die Summe der wirtschaftlichen Werte der getrennten Teile nicht im wesentlichen gleich ist dem Wert des Ganzen vor der Trennung. Daß Sachen, solange sie vereinigt sind, einen höheren wirtschaftlichen Wert darstellen, als getrennt. ist häufig der Fall, sogar bei Zubehörstücken; das Sinken des Gesamtwertes durch die Trennung

---

[1]) Tobias, Eigentumserw. durch Verbindung, S. 378.

[2]) Krückmann im Zentralbl. f. Freiw. Ger. 06, S. 594, Anm. 2.

[3]) Oberwinter, a. a. O., S. 259.

kann demnach kein Kennzeichen des wesentlichen Bestandteiles sein. Außerdem würde, wenn man Oberwinters Formulierung zugrunde legen wollte, das Gesetz als wirtschaftlicher Neuschöpfer im Privatverkehr wirken, denn es kann nicht anders betrachtet werden, wenn Sachen, die von verschiedenen Eigentümern aus wirtschaftlichen Gründen miteinander in körperlichen Zusammenhang gebracht werden, gegen den Willen der Eigentümer rechtlich aneinander gefesselt werden, nur um der Volkswirtschaft nicht die hochwertige Sachvereinigung zu entziehen. Eine solche Auswirkung ginge jedenfalls weit über die in den Motiven angestrebte Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte hinaus.

Daß das Vorliegen einer festen Verbindung notwendige Voraussetzung dafür sei, daß eine Sache als wesentlicher Bestandteil zu betrachten ist, wird vielfach bestritten unter dem Hinweis auf die festvertauten Schiffsboote[1]), über deren Zubehörseigenschaft allgemein keine Zweifel bestehen. Damit wird die Frage aufgeworfen, was unter einer festen Verbindung zu verstehen ist. Daß die objektive Festigkeit nicht entscheidend sein kann, versteht sich von selbst. Daher ist auch im vorliegenden Falle keine untrennbare, sondern eine feste Verbindung vorausgesetzt, denn auf irgend eine Art und Weise wird sich jede Verbindung trennen lassen. „Fest verbunden" heißt: nur unter erheblichen Mühen, Kosten, evtl. Beschädigungen trennbar. Hier darf nicht die feste und die widerstandsfähige Verbindung verwechselt werden, wie in dem von Tobias angegebenen Schiffsbootbeispiel, denn selbst wenn die Verbindung erhebliche Widerstandsfähigkeit besitzt, ist sie keine feste, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß so eingerichtet ist, daß sie leicht gelöst werden kann. Danach besteht z. B. zwischen Buch und Einband, zwischen dem Veilchen und dem Grundstück, zwischen Wechsel und Allonge eine feste Verbindung in unserem Sinne, denn sie ist trotz objektiver Schwachheit so fest, wie es unter Berücksichtigung des Materials der Sachbestandteile (Papier, Veilchen) möglich ist, ferner ist die Trennung nur unter erheblicher Beschädigung der Sachbestandteile ausführbar; dagegen sind die festvertauten Schiffsboote, das Gewehrschloß mit dem Gewehr, das aufgepflanzte Bajonett mit dem Gewehr, die Räder und die Laterne eines Fahrrades mit dem Fahrradrahmen nicht fest verbunden und daher auch keine wesentlichen Bestandteile, denn in allen diesen Fällen ist die Verbindung zwar kräftig und widerstandsfähig, aber so eingerichtet, daß sie leicht gelöst werden kann, sie ist also nach obigem keine feste Verbindung. Eine feste Verbindung durch Magnetismus ist nicht denkbar, durch die Schwerkraft nur in dem Falle des Bergsturzes, da hier praktisch keine Trennungsmöglichkeiten bestehen.

Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß die von Endemann[2]) und Sohm vertretene Ansicht, bei Fahrnis gäbe es überhaupt keine unwesentlichen Bestandteile, sondern nur wesentliche Bestandteile oder selbständige Sachen, nicht zutreffend sein kann. Wollte man z. B. das geliehene Ersatzrad an einem Wagen als wesentlichen Bestandteil betrachten,

---

[1]) Tobias, a. a. O., S. 373.

[2]) Endemann, 9. Aufl., § 52 Anm. 15.

[3]) Sohm, Der Gegenstand, S. 18, Anm. 10.

so ergäbe sich hieraus die jedem Rechtsgefühl widersprechende Folgerung, daß das Rad Eigentum des Wageneigentümers wird. Aber auch als selbständige Sache kann es während der Dauer der Verbindung, die es zur Teilnahme an dem Schicksal des Wagens zwingt, nicht betrachtet werden. Will man z. B. einen Wagen kaufen, so wird man nie von „einem Wagen und vier dazu passenden Rädern" sprechen, denn man empfindet die Räder als Bestandteil des Wagens, nicht als selbständige Sachen.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also dahingehend zusammenzufassen: Wesentliche Bestandteile im Sinne des § 93 können nur fest verbundene Bestandteile sein.[1])

Hieraus ergibt sich als erste Folgerung der Satz, daß einfache bewegliche Sachen nur wesentliche Bestandteile haben können, denn unter einfachen Sachen verstehen wir solche, „bei denen die natürliche Auffassung keine besonderen Bestandteile zu unterscheiden vermag"[2]) z. B. Wasserglas, Kegelkugel, Geldstück, Frucht, und da hierzu Gleichartigkeit der Substanz Voraussetzung ist, muß immer eine feste Verbindung bestehen, denn die Kohäsion innerhalb einer Substanz ist notwendigerweise die festeste Verbindung, die diese Substanz einzugehen fähig ist. Ferner ergibt sich, daß alle sogenannte Mengensachen, Mehl, Getreide, Butter, Wein nur unwesentliche Bestandteile haben können, da hierbei eine feste Verbindung überhaupt nicht möglich ist.

§ 93 bezieht sich sowohl auf bewegliche Sachen als auch auf Grundstücke. Der Kreis der wesentlichen Bestandteile eines Grundstückes wird jedoch teilweise eingeengt, teilweise erweitert durch die §§ 94 und 95. Insbesondere schreibt § 94 vor, daß zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen gehören. Auch hier kommt es wieder auf die richtige Auslegung des Ausdruckes „fest verbunden" an. Die Maschinen einer Fabrik werden deshalb nur in den seltensten Fällen zu wesentlichen Bestandteilen der Fabrik werden, denn das, was besonders größere Maschinen mit dem Boden verbindet, ist ihr eigenes Gewicht, also die Schwerkraft. Wenn außerdem noch Befestigungen durch Schrauben, Zement oder Einmauern vorgenommen worden sind, so dienen diese gewöhnlich nur dazu, die Maschine genau an ihrem Platz festzuhalten, den sie infolge der dauernden leichten Erschütterungen beim Arbeiten sonst verlassen würde (etwa ebenso, als wenn man ein Tintenfaß festklebte, um es vor dem Umkippen zu sichern!). Es darf jedoch aus solcher Befestigung nicht auf eine feste Verbindung in unserem Sinne geschlossen werden. Im allgemeinen wird weder die Maschine durch die Trennung zerstört oder beschädigt, noch das Grundstück (ein tiefes Loch im Grundstück, in dem die Maschine geruht hat, ist keine Grundstücksbeschädigung), insbesondere kann nicht maßgebend sein, daß die Fabrik ohne die betreffende Maschine nicht mehr arbeitsfähig ist — das Reichsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen aus der Arbeits-

---

[1]) Ebenso Fr. Leonhard, Bürg. Recht, S. 22.

[2]) Lindemann-Soergel, § 93, 1.

unfähigkeit auf eine Wesensänderung (§ 93) geschlossen —, denn es kommt nur auf eine Zerstörung oder Wesensänderung der Bestandteile und nicht der Gesamtsache an (vgl. S. 29). Das hieraus folgende Ergebnis, daß der bei dem Verkauf von Maschinen vereinbarte Eigentumsvorbehalt in den meisten Fällen gültig bleibt, und die Maschinen durch die Aufstellung nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen, ist befriedigend und entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft.

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind ferner nach § 94 die Erzeugnisse eines Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen und eine Pflanze im Gegensatz zu dem oben S. 10 ff. dargelegten Standpunkt des römischen Rechts schon mit dem Einpflanzen, also nicht erst nach dem Wurzelschlagen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Die zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen gehören ohne Rücksicht auf die Art der Verbindung zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes, dagegen sind die nur zu einem vorübergehenden Zwecke eingefügten Sachen nach § 95 überhaupt keine Gebäudebestandteile. Sachen, die nur zu einem vorübergehendem Zwecke mit dem Grundstück verbunden sind, ferner Gebäude oder andere Werke, die von dem Berechtigten in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück mit dem Grundstück verbunden sind, gehören nach § 95 nicht zu den Grundstücksbestandteilen.

b) Der Begriff der Hauptsache.

Die Abgrenzung des Begriffes der Hauptsache ist erforderlich, da nach § 947 Abs. II, wenn eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen ist, ihr Eigentümer das Alleineigentum erwirbt. Dieser Begriff ist im Schrifttum lebhaft umstritten. Die Motive[1]) geben keinen Anhaltspunkt für eine Definition: der Richter habe im Einzelfalle nach der Auffassung des Verkehrs zu entscheiden, ob eine und welche von zwei Sachen als Hauptsache zu betrachten ist, ebenso M. Wolff.[2]) Für die theoretische Erörterung ist damit kein Fortschritt erzielt Staudinger[3]) schließt sich den Motiven mit der Einschränkung an, daß der höhere Wert nicht maßgebend sein könne, sondern festgestellt werden müsse, ob die eine Sache im Verkehrssinne nur als „Zutat" der anderen erscheine. Endemann, Biermann, Planck[4]) und Schulz[5]) stimmen darin überein, daß der Wert zur Beurteilung, ob eine Sache Haupt- oder Nebensache sei, nicht herangezogen werden dürfe, während Kipp[6]) Umfang und Wert „aushilfsweise" als Kriterium gelten lassen will. Endemann[7]) stellt als Kennzeichen der Haupt- und Nebensache auf, daß nach den Verkehrsanschauungen die selbständige Existenz der einen Sache in den Zwecken der anderen aufgegangen sein

[1]) Mot. III, S. 359.
[2]) Wolff, Sachenr. § 72, II. 1.
[3]) Staudinger, § 947, 1b.
[4]) Planck, § 947, Anm. 2b.
[5]) Schulz, Syst. der Rechte a. d. Eingriffserw., S. 362.
[6]) Windscheid-Kipp, § 189, Anm. 6.
[7]) Endemann, § 83, Anm. 15.

müsse. Von Biermann[1]) stammt die Definition: „Hauptsache ist dasjenige Stück der neuen Sache, das für den normalen Gebrauch derselben allein wesentlich ist" in gedanklicher Anlehnung an art. 567 c. civ.: „Est reputée partie principale celle à laquelle l'autre n'a été unie que pour l'usage, l'ornement ou le complètement de la première." Nach Windscheid[2]) kommt es auf den Namen und das Wesen der neugeschaffenen Sache, aushilfsweise, wie schon erwähnt, auf Umfang und Wert der bisher getrennten Einzelsachen an. Die „physische Grundlage" der Gesamtsache ist nach Dernburg[3]) als Hauptsache anzusprechen.

Die erwähnten Definitionen zeigen jedoch sämtlich den Mangel, daß sie offenbar nur Fälle der beweglichen Sachen (§ 947) im Auge haben, ohne zu berücksichtigen, daß § 948 die entsprechende Anwendung des § 947 vorschreibt, daß also der Begriff der Hauptsache auch für die Vermengung, und zwar insbesondere für die Vermengung von Vorräten gleichartiger vertretbarer Sachen brauchbar sein muß, wo eine Unterscheidung nach „physischer Grundlage", Schmuck oder Vervollständigung naturgemäß nicht möglich ist.

Diesem Erfordernis entspricht die Ansicht von Schulz,[4]) der die Unterscheidung von Haupt- und Nebensachen von dem „Reproduktionswert" der Sachen abhängig machen will, d. h. es soll maßgebend sein, ob die Sachen für ihren Eigentümer überhaupt wiederbeschafft werden können, und wenn dies möglich ist, zu welchem Preise. Der danach sich ergebende erheblich höhere Wert ist dann das Kennzeichen der Hauptsache. Man hat den Eindruck, als wolle Schulz mit dieser Begriffsbestimmung nur den im Schrifttum als Kriterium der Hauptsache vielfach abgelehnten „Wert" verschleiern, denn regelmäßig wird sich der Reproduktionswert einer Sache mit ihrem Gebrauchs- oder Tauschwert decken. Wertvoll ist an der Theorie von Schulz, daß sie auch den eventuellen Liebhaberwert einer Sache schützt, indem in solchem Falle, da die Wiederbeschaffung unmöglich ist, der Reproduktionswert als unendlich groß zu setzen ist. Dies ist jedoch der einzige Vorteil des etwas künstlich anmutenden Kriteriums „Reproduktionswert", der andererseits dadurch wieder ausgeglichen wird, daß subjektiven Momenten, nämlich den lediglich im Gefühl des Sacheigentümers begründeten Wertvorstellungen ein unerwünscht starker Einfluß eingeräumt wird, und daß die Anwendung des Begriffes Reproduktionswert in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wenn nicht gar unmöglich sein dürfte.

Man wird sich jedoch dem Gedankengang von Tobias[5]) anschließen müssen, der ganz allgemein den erheblich höheren oder geringeren Wert einer Sache als Kennzeichen der Haupt- und Nebensache angibt. Tobias geht von dem Grundgedanken aus, daß maßgebend für die Bezeichnung einer Sache als Hauptsache nur die Verkehrsauffassung sein kann (so auch

---

[1]) Biermann, Sachenr. § 947, 2 b.

[2]) Windscheid, 9. Aufl., § 189, S. 978.

[3]) Dernburg I, § 209.

[4]) Schulz, a. a. O., S. 366.

[5]) Tobias, a. a. O., S. 427.

schon die Motive). Diese Verkehrsauffassung beurteilt die Sache nach den verschiedensten Gesichtspunkten, z. B. nach Brauchbarkeit, Seltenheit usw. Für diese verschiedenen Gesichtspunkte hat die Verkehrsauffassung einen allgemein gültigen Ausdruck, den Wert der Sache. Welche von zwei Sachen Hauptsache und welche Nebensache ist, muß also notwendigerweise aus dem Wert ersichtlich sein, und zwar ist ein erheblich höherer Wert Kennzeichen der Hauptsache. Man wird jedoch, wenn man der Ansicht Tobias' folgt, wegen der schwerwiegenden Rechtswirkungen des § 947 Abs. II, Eigentumsverlust durch Verbindung mit einer Hauptsache, das Erfordernis aufstellen müssen, daß der Wertunterschied so erheblich sein muß, daß die durch die Verbindung entstandene Wertzunahme der einen Sache überhaupt nicht feststellbar oder nach den allgemein herrschenden Anschauungen unbeachtlich ist.

Sehr eng berührt sich mit der Theorie Tobias' die Meinung Heilborns[1]), der den Gebrauchs- oder Tauschwert, also ebenfalls den „Wert" in zwei verschiedenen Erscheinungsformen als maßgebend hinstellt. „Das Größenverhältnis ist mit zu berücksichtigen; dieses Verhältnis ist ausschlaggebend, wenn die Sache aus einer Reihe gleicher oder ähnlicher Teile besteht."

Auch Wolff[2]), der grundsätzlich die Ansicht vertritt, daß es begrifflich unmöglich sei, bei der Verbindung vieler gleichartiger Gegenstände einen dieser Gegenstände als Hauptsache anzusehen, kommt zu dem Ergebnis, daß das „numerische Übergewicht" eines Teiles dieser Gegenstände gegenüber dem anderen den ersteren „zur Hauptsache machen" kann. Zu erwähnen ist noch die von Jakubezky[3]) und Goldberger[4]) vertretene Ansicht, nach der bei einer Vermengung mit einer nichtabgegrenzten Menge diese stets als Hauptsache zu betrachten sei. Goldberger beruft sich auf die Verkehrsauffassung, die zwar nicht schlechthin wegen der erheblich überwiegenden Quantität des einen der vermengten Vorräte diesen als Hauptsache bezeichne, aber den Vorrat als Hauptsache ansehe, der den anderen in seinen „Schicksalsbereich" gezogen hat. In dem Sonderfall der Vermengung mit nichtabgegrenzten Mengen dürfte auch dieser Gedanke Berücksichtigung finden.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen ist also im wesentlichen: von zwei verbundenen Sachen ist die eine dann als Hauptsache zu betrachten, wenn sie einen erheblich höheren Wert besitzt als die andere, und zwar muß dieser Wertunterschied so groß sein, daß die durch die Verbindung entstandene Wertzunahme der einen Sache überhaupt nicht feststellbar oder praktisch unbeachtlich ist.

---

1) Heilborn, a. a. O., S. 125.
2) Wolff, Sachenr.. § 72, II, 1.
3) Jakubezky, Bemerkungen, S. 237.
4) Goldberger, a. a. O., S. 635.

c) Rechtsfolgen der Verbindung.

1) Die Rechtsfolgen von Verbindungen, durch die bewegliche Sachen wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder bewegliche Sachen wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, ergeben sich aus den §§ 946, 947, deren Auslegung, soweit es sich um die Rechtsfolgen handelt, keine Schwierigkeiten bereitet, nachdem die Grundbegriffe „wesentlicher Bestandteil" und „Hauptsache" klargestellt worden sind.

Die Beantwortung der Frage, welche Veränderungen die auf einer verbundenen Sache ruhenden Rechte Dritter erleiden, ergibt sich aus § 949: Erlischt durch die Verbindung das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonst noch bestehenden Rechte, die auf der Hauptsache ruhenden Rechte erstrecken sich auf die Nebensache. Tritt Miteigentum ein, so bestehen die Rechte an dem Miteigentumsanteil fort.

2) In diesem Zusammenhang sind noch die sich aus § 95 ergebenden Sonderfälle der Verbindung zu erwähnen. Nach § 95 Abs. I S. 1 und Abs. II gehören Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden oder in ein Gebäude eingefügt sind, nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks oder Gebäudes. Ob Sachen, die mit einem Gebäude oder mit einem Grundstück verbunden werden, zu wesentlichen Bestandteilen werden und damit dem Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer zufallen, hängt also stets davon ab, ob nicht zur Zeit der Verbindung bei dem Verbindenden die Absicht bestand, daß die Verbindung nur einem vorübergehenden Zwecke dienen sollte. Der Wortlaut des Gesetzes ergibt, daß diese Absicht schon zur Zeit der Verbindung vorhanden sein muß. Eine *nach* der Verbindung gefaßte Absicht, die verbundene Sache nur zu einem vorübergehenden Zweck zu benutzen, kann also an dem einmal erfolgten Eigentumsübergang nichts mehr ändern.[1]) Nach Wolff[2]) darf aus dem Wortlaut des § 95 nicht gefolgert werden, daß „der zur Zeit der Verbindung bestehende Zweck die rechtliche Natur des Gebäudes für alle Zeiten festlegt". Bei einer Änderung der Zweckbestimmung dürfe daher ein Gebäude nur so behandelt werden, als wenn es nach Erfüllung seines ursprünglichen Zweckes abgerissen und mit neuer Zweckbestimmung wieder aufgebaut worden wäre. Hierin liegt m. E. eine Verkennung des Zweckes des § 95, der Bauten einer gewissen Art (nämlich die zu vorübergehendem Zweck bestimmten), ermöglichen soll, ohne den Materialeigentümer der Gefahr des Eigentumsverlustes auszusetzen. Eine *logische* Notwendigkeit, das Eigentum an Bauten zu vorübergehendem und zu dauerndem Zweck verschieden zu behandeln (wie auch Tobias S. 414, 415 anzunehmen scheint), besteht keineswegs. Wollte man der Ansicht Wolffs folgen, so würde der Hauseigentümer, sobald er sich zum Abbruch seines Hauses entschlossen hat, dieses gesondert verkaufen und *übereignen* können. Allerdings würde das Eigentum an den Grundstückseigentümer zurückfallen, sobald der Käufer „beabsichtigt", es dauernd

---

[1]) So auch Tobias S. 415, a. M. ohne Begründung Planck, § 95, 2a, ferner Wolff, Bau auf fremdem Boden, S. 71.

[2]) Wolff, a. a. O., S. 71.

stehen zu lassen. Die Ansicht Wolffs ist jedoch schon deshalb abzulehnen, weil sie Unklarheiten und Schwierigkeiten in eins der verkehrswichtigsten Rechtsverhältnisse, das Eigentum, hineinbringt, ohne damit einem Verkehrsbedürfnis zu entsprechen.

Dagegen bestehen keine Bedenken, den Übergang des Hauseigentums auf den Grundstückseigentümer anzunehmen, sobald an Stelle der ursprünglich vorhandenen Absicht, das Gebäude einem vorübergehenden Zweck dienen zu lassen, die Absicht dauernder Verwendung tritt. Als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges wird man jedoch nicht den Zeitpunkt des Auftretens der Absicht, also den gedanklichen Vorgang im Innern des Hauseigentümers, gelten lassen können, sondern den Zeitpunkt, in dem diese Absicht geäußert, erklärt worden ist. Weitergehend nehmen Wolff[1]) und Steinmann[2]) — die Stellung Tobias' zu dieser Frage ist nicht klar, vgl. a. a. O., S. 415 — die Verwirklichung der Absichtsänderung als Zeitpunkt der Eigentumsveränderung an. Ich halte dieses Erfordernis für unangemessen, denn es ist zwar sicher berechtigt, wo das Gesetz eine „Absicht" voraussetzt, eine Erklärung dieser Absicht zu verlangen; hier aber das Erfordernis der Verwirklichung der Absicht aufzustellen, läßt sich nicht einmal mit Befürchtungen für die Rechtssicherheit und Kenntlichkeit begründen.

Nach § 95, Abs. I, S. 2 gehört zu den Bestandteilen eines Grundstücks nicht ein Gebäude oder ein anderes Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist. Dies ist also ein weiterer Fall, in dem durch die Verbindung allein keine Veränderung der Eigentumsverhältnisse bewirkt wird. Verschieden ist die Frage beantwortet worden, ob das Gebäude nach dem Erlöschen des Rechts, kraft dessen es errichtet worden ist, in das Eigentum des Grundeigentümers fällt, oder ob das Sondereigentum daran bestehen bleibt. Tobias[3]) kommt aus der Erwägung, daß eine völlige Trennung des Eigentums an dem Gebäude von dem seiner Errichtung zugrundeliegenden dinglichen Recht mit dem Inhalt des dinglichen Rechts nicht vereinbar sei, zu dem Ergebnis, daß das Gebäude in das Eigentum des Grundstückseigentümers fällt, sobald das Recht erlischt, während die herrschende Meinung[4]), insbesondere vom Wortlaut des Gesetzes („worden ist") ausgehend, die Möglichkeit getrennten Fortbestehens von Recht und Gebäudeeigentum, mithin auch die Möglichkeit getrennter Veräußerung annimmt. Das aus der Anwendung dieser letzteren Ansicht folgende Ergebnis ist zwar nicht befriedigend: Ein Haus, das einmal in Ausübung eines Rechtes errichtet worden ist, kann während der ganzen Dauer seines Daseins, evtl. weit über das Bestehen des Rechts

[1]) Wolff, Bau auf fremden Boden, S. 70.

[2]) Steinmann, a. a. O., S. 43.

[3]) Tobias, a. a. O., S. 417, ebenso Steinmann a. a. O, S. 50,

[4]) Wolff, Bau auf fremden Boden, S. 81; Bauer, a. a. O., S. 132; Planck, § 95, 4c; Neumann, § 95, 5; Heilborn, a. a. O., S. 107; Gierke, Dtsch. Privatr., 2. Bd., S. 46, Anm. 37; Neumann, Wes. Best. u. Eig., S. 99; Zelter, Eigentumsvorbehalt, S. 196, II.

hinaus, Eigentum einer vom Grundstückseigentümer verschiedenen Person sein. Dennoch ist ihr der Vorzug zu geben. Denn wollte man annehmen, daß lediglich durch das Erlöschen des Grundstücksrechts ein Eigentumsübergang bewirkt würde, so würde man damit eine neue Eigentumsübertragungsart zulassen, die den ausschließlichen Bestimmungen des BGB: über die Übertragung des Eigentums nicht genügen würde. Das unbefriedigende Ergebnis ist also angesichts der Klarheit des Gesetzestextes nicht aus der Welt zu schaffen.

II. Vermischung und Vermengung.

§ 948 lautet: Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung. Abs. II: Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

a) Die Verweisung auf § 947 ist hier nicht unmißverständlich, denn man könnte daraus entnehmen, daß auch im Falle der Vermischung das Erfordernis aufgestellt werden soll, daß die vermengten oder vermischten Sachen „wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache" (wie in § 947 vorgeschrieben) werden müßten. Diese Auslegung trifft jedoch nicht zu, denn die Annahme, daß es wesentliche Bestandteile auch bei Flüssigkeiten und größeren Mengen gleichartiger vertretbarer Sachen gäbe, würde der im § 93 enthaltenen Begriffsbestimmung nicht entsprechen.[1]) Die Verweisung auf § 947 bezieht sich vielmehr nur auf die Rechtsfolgen der Vermischung und Vermengung (also Entstehung von Miteigentum bezw. Alleineigentum). Die Voraussetzung für den Eintritt dieser Rechtsfolgen ist nach § 947 Abs. I untrennbare Vermischung oder Vermengung beweglicher Sachen. Der Untrennbarkeit ist im § 948 Abs. II der Fall gleichgesetzt, in dem die Trennung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Eine Vermischung oder Vermengung von Sachen, die sich trennen lassen (z. B. Erbsen und Linsen, Oel und Wein), hat überhaupt keine Rechtsfolgen.

b) Die Bezeichnungen Vermischung und Vermengung sind dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend so zu verstehen, daß sich Vermischung auf flüssige und luftförmige und Vermengung auf feste Körper bezieht. Die Rechtsfolgen der Vermischung und Vermengung sind jedoch — anders als im römischen Recht — nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche dieselben.

c) Die Frage, ob in den Fällen der Vermischung und Vermengung überhaupt eine Hauptsache denkbar ist, oder anders ausgedrückt, ob in den Fällen des § 948 auch Abs. II des § 947 entsprechend angewendet werden kann, ist verschieden beantwortet worden. Friedländer[2]) lehnt die

---

[1]) Friedländer, Erw. d. Eig. an Geld durch Vermengung, S. 386.

[2]) Friedländer, a. a. O., S. 389.

Anwendbarkeit ab unter dem Hinweis, daß z. B. bei Vermischung von Geldstücken nie der Fall eintreten könne, daß eines der Geldstücke als Hauptsache anzusehen wäre. Wie aber Goldberger[1]) zutreffend ausführt, wird es sich in derartigen Fällen niemals um ein Geldstück handeln, sondern es kommt nur die Möglichkeit in Frage, einen der beiden vermengten Vorräte als Hauptsache zu betrachten; diese Möglichkeit wird durch das von Friedländer vorgebrachte Argument nicht ausgeschlossen. Zu derselben Auffassung wie Friedländer, daß nämlich die entsprechende Anwendung von Abs. II des § 947 im Falle der Vermengung von in sich gleichartigen Mengen (Beispiel: Geld, Getreide) nicht zugelassen werden könne, kommt das Reichsgericht[2]) mit der Begründung, daß es bei der Bestimmung des Begriffes Hauptsache niemals auf „die größere oder geringere Menge mehrerer gleichartiger vertretbarer Sachen" ankommen könne, daß es also in einem solchen Falle nie eine Hauptsache geben könne. Diese Begründung des Reichsgerichts erscheint nicht zwingend. So wird z. B. bei Einmengung eines Sackes Getreide in einen Getreidespeicher der Inhalt des Speichers stets als Hauptsache bezeichnet werden, obwohl hier nur ein Mengenunterschied vorliegt. Für die entsprechende Anwendung des Abs. II spricht jedenfalls die Fassung des Gesetzes, denn § 948 schreibt ganz allgemein die Anwendung von § 947 vor. Allerdings wird die Bestimmung des Begriffes „Hauptsache", wenn er auch auf die Fälle des § 948, also auf flüssige und gleichartige vertretbare Sachen anwendbar sein soll, hierdurch stark beeinflußt, wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt (S. 36 ff.), aber die Begriffsbestimmung wird nicht unmöglich. Nur die Unmöglichkeit der Begrenzung des Begriffes der Hauptsache würde es rechtfertigen, die Daseinsmöglichkeit einer Hauptsache in den Fällen der Vermischung und Vermengung überhaupt abzulehnen. Auch im allgemeinen Verkehr werden in diesen Fällen die Bezeichnungen Haupt- und Nebensache benutzt. Wir kommen also im Ergebnis zu der auch in der Literatur[3]) herrschenden Ansicht, daß auch in den Fällen des § 948 eine „Hauptsache" vorhanden sein kann, mithin auch Abs. II des § 947 entsprechende Anwendung finden kann.

d) Die erwähnten Rechtsfolgen der Vermischung — Alleineigentum des Eigentümers der Hauptsache oder anteiliges Miteigentum der bisherigen Eigentümer — können jedoch nur dann ohne Schwierigkeiten festgestellt werden, wenn die Mengen der vermischten Sachen bekannt sind, Wie ist aber zu entscheiden, wenn zwar die Gesamtmenge feststellbar ist, aber nicht die von den Einzelnen beigesteuerten Mengen. Z. B.: A. nimmt von B. einige Geldstücke ungezählt zur Aufbewahrung entgegen und steckt sie in die Tasche, in der sich sein eigenes Geld befindet. Beide wissen nicht, wieviel Geld sie gehabt haben. Die römischrechtliche Regelung, die in diesem Falle dem Besitzer das Eigentum an der Gesamtmenge zusprach.

---

[1]) Goldberger, Zur Lehre v. d. Vermengung des Geldes, S. 634.

[2]) RG. in Straff., Jur. Woch. 1905, S. 459 Nr. 21.

[3]) Endemann, § 83, 3; Goldberger, a. a. O., S. 634; Staudinger, § 948, 1b; Windscheid-Kipp, 8. Aufl., S. 871; Wolff, Sachenr., § 72, III, 1; Crome, § 406, II; Biermann, § 948, Anm. 1.

hat das BGB. nicht übernommen. Da die vermengten Mengen nicht feststellbar sind, kann keine von beiden als Hauptsache betrachtet werden, auch kann die Geldmenge des A. nicht etwa deshalb als Hauptsache angesehen werden, weil sie v o r der des B. in der Tasche des jetzigen Besitzers war. Es muß also Miteigentum eintreten, und zwar, da die Anteile nicht feststellbar sind, gemäß dem in allen Rechtsverhältnissen gültigen Satz von Treu und Glauben, zur Hälfte. Diese Vermutung dürfte jedoch nur Platz greifen, soweit die Ungewißheit geht. Steht z. B. fest, daß A. mehr als 10 RM. in der Tasche hatte, daß B. ihm mehr als 5 RM. gegeben hat, und daß die Gesamtsumme 21 RM. beträgt, so wäre nur der Rest von 6 RM. zu teilen, so daß A. 13 RM. und B. 8 RM. erhält.[1]) Unbedingt in allen Fällen anwendbar dürfte dieser Weg jedoch kaum sein, es muß daher dem Richter überlassen bleiben, auf Grund der Tatumstände zu einem gerechten Urteil zu kommen. Festzuhalten ist jedoch an dem Grundsatz, daß Miteigentum eintreten muß, wenn es feststeht, daß sich Eigentum von zwei Personen in der Gesamtmenge befindet.

Anders ist folgender Fall zu beurteilen: Der Getreidehändler A. hat unter Eigentumsvorbehalt im Laufe der Zeit 500 Ztr. Getreide in den durch Zu- und Abgang ständig veränderten Speicherbestand des B. geliefert. Hat A. im Konkurse des B. ein Aussonderungsrecht gemäß § 43 KO.? Hier liegt der in der Literatur als Vermengung mit einer „nichtabgegrenzten Menge" bezeichnete Fall vor. Die Gesamtmenge zur Zeit des Konkurses ist zwar feststellbar, aber nicht, ob gerade von dem Getreide des A. noch etwas im Speicher ist und evtl. wieviel. Die aus den Motiven[2]) stammende Bezeichnung einer Menge als nichtabgegrenzt ist zunächst mißverständlich. Friedländers[3]) Vermutung erscheint berechtigt, daß eine abgegrenzte Menge dann vorliege, wenn die durch die Vermengung entstandene Gesamtmenge nach außen, d. h. anderen Sachen gegenüber, abgegrenzt ist. Aus dieser seiner Auslegung des Begriffes ergibt sich dann auch die Richtigkeit seiner Behauptung, daß es sich bei der Unterscheidung von abgegrenzten und nicht abgegrenzten Mengen um einen „gänzlich unbrauchbaren Gedanken" handelt. Kipp[4]) stellt fest, daß jeder Vorrat zu einer bestimmten Zeit stets objektiv begrenzt sein müsse, hieraus folge, daß es in Wirklichkeit nichtabgegrenzte Mengen überhaupt nicht gibt. Die Bezeichnung ist jedoch nicht im naturwissenschaftlichen, sondern im rechtlichen Sinne geprägt worden, danach haben wir mit Goldberger[5]) unter fest begrenzten Mengen solche zu verstehen, deren Grenzen im Laufe eines längeren Zeitraumes unveränderlich sind. Klar spricht Goldbergers Beispiel von dem Geldfach, das nur gelegentlich hervorgezogen wird („fest begrenzt") im Gegensatz zu dem Inhalt einer Geschäftskasse, deren Bestand durch Einnahmen und Ausgaben ständig wechselt („nicht abgegrenzt").

---

1) Vgl. Biermann, zu § 948.

2) Mot. III. S. 360.

3) Friedländer, a. a. O., S. 387.

4) Windscheid-Kipp, 8. Aufl., S. 871.

5) Goldberger, a. a. O., S. 634.

Nach Kipp[1]) haben wir zur Unterscheidung von begrenzten und nicht begrenzten Mengen die Frage aufzuwerfen: Lassen sich der Bestand zur Zeit der Vermengung und die seit der Vermengung eingetretenen Vermehrungen und Verminderungen feststellen? Bei Verneinung dieser Frage haben wir es stets mit nicht abgegrenzten Mengen zu tun, bei Bejahung dagegen mit abgegrenzten. In unserem obigen Beispiel ist die Frage zu verneinen. Es liegt also der Fall der Vermengung mit nicht abgegrenzten Mengen vor, der im § 947 nicht besonders geregelt ist. Es sind daher verschiedene Entscheidungen möglich.

Schon in den Motiven[2]) wird die Ansicht vertreten, daß Voraussetzung zur Anwendung des § 892 des 1. Entwurfs (der mit Ausnahme einiger Fassungsänderungen im Abs. II des § 948 BGB. inhaltlich vollkommen mit diesem übereinstimmt) das Vorliegen abgegrenzter Mengen sei. Kipp[3]) folgt im wesentlichen dieser Ansicht. Gegen die Anwendbarkeit des § 948 bei Vermengung mit einer nicht abgegrenzten Menge sprechen ferner Staudinger[4]), Neumann[5]), Planck, 4. Aufl.[6]) und Goldmann-Lilienthal[7]), die ein Fortbestehen des Sondereigentums an den einzelnen vermengten Gegenständen annehmen und dabei dem in J. II, 1 § 28 ausgesprochenen Standpunkt des römischen Rechts folgen. Dieses Sondereigentnm kann jedoch, da die einzelnen Stücke, auf die es sich bezieht, wegen der Vermengung nicht mehr bezeichnet werden können, mit der Eigentumsklage nicht mehr geltend gemacht werden. An Stelle des theoretisch zwar vorhandenen, wegen Nichtbeweisbarkeit jedoch praktisch nicht bestehenden dinglichen Anspruchs aus dem Eigentum soll dem Eigentümer der vermengten Bestände der obligatorische Bereicherungs- oder evtl. Schadensersatzanspruch zustehen. Weiter als die oben Erwähnten geht Endemann[8]), der ebenfalls im Falle der Vermengung mit nicht abgegrenzten Mengen die Nichtanwendbarkeit des § 948 behauptet, aber auch das theoretische Fortbestehen des Eigentums an den eingemischten Gegenständen ablehnt, da das durch die Vermengung unbeweisbar gewordene Eigentum niemals geltend gemacht werden kann. Demnach erwirbt der Besitzer der Gesamtmenge Alleineigentum an dieser, und dem Geschädigten steht nur der obligatorische Bereicherungs- oder evtl. ein Schadensersatzanspruch zu. Langen[9]) beschreitet einen dritten Weg, in dem er die Anwendbarkeit des § 948 und daraus entstehenden Allein- oder Miteigentum in jedem Falle annimmt. Auch er kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß dem Geschädigten wegen Nichterweislichkeit eines dinglichen nur obligatorische Ansprüche verbleiben. Diese Ansichten weichen nur in der Theorie von-

---

1) Windscheid-Kipp, 8. Aufl., S. 871.
2) Mot. III, S. 360.
3) Windscheid-Kipp, 8. Aufl., S. 871.
4) Staudinger. § 948, 6β.
5) Neumann, § 948, Anm. 4.
6) Planck, 4. Aufl., § 948, Anm, 2.
7) Goldmann-Lilienthal, § 20, II, Anm. 15.
8) Endemann, § 83, 3 u. Anm. 19.
9) Langen, Eigentumserw. u. Verlust b. Kommissionsgesch., S. 111, Anm. 4.

einander ab, indem die eine das Fortbestehen eines nicht verwertbaren Eigentums, die andere den Untergang dieses Eigentums, die dritte Entstehung eines nicht verwertbaren Miteigentums behauptet. Alle gelangen jedoch zu demselben Ergebnis: Dem Nichtbesitzer steht ein dinglicher Anspruch nicht zu. Begründet werden die ersterwähnten beiden Ansichten, die im wesentlichen, in der Unanwendbarkeit des § 948, übereinstimmen, durch die Erwägung, daß ein anteiliges Miteigentum an einem Gesamtbestande nicht denkbar ist, wenn das Verhältnis der Anteile zueinander nicht bekannt ist.

Es bedarf keiner Begründung, daß eine derartige Regelung, die das Eigentum an der Gesamtmenge dem zuspricht, der zufällig Besitzer dieses Bestandes ist, zu schweren Unbilligkeiten führen kann. Um diese zu vermeiden, verlangt die Gegenansicht, vertreten durch Crome[1]), Biermann[2]) und Planck, 3. Aufl.[3]), die Anwendung des § 948 auch im Falle der Vermengung mit einer nicht abgegrenzten Menge. Es soll also Miteigentum unter den Beteiligten eintreten. Da die tatsächlichen Anteile nicht bestimmbar sind, tritt nach dieser Ansicht die Vermutung ein, die durch § 742 für die Teilhaber einer Gemeinschaft aufgestellt wird: „Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Anteile zustehen.“ Demgemäß entsteht bei Vermengung mit einer nicht abgegrenzten Menge unter den bisherigen Eigentümern Miteigentum und zwar zu gleichen Teilen.

Begründen läßt sich diese Ansicht in erster Linie durch Billigkeitserwägungen, wie bereits erwähnt. Eine auf den § 947 gestützte Begründung gibt Planck[4]): Der gemäß § 948 entsprechend anzuwendende § 947 Abs. I Halbs. 1 stelle als Grundregel auf, daß unter den bisherigen Alleineigentümern der Einzelsachen Miteigentum am Ganzen eintrete. § 947 Abs. I Halbs. 2 bestimme den Anteil des Einzelnen an dem entstandenen Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der verbundenen Sachen zur Zeit der Verbindung. Dieses Wertverhältnis sei im Falle der Vermengung mit einer nicht abgegrenzten Menge nicht feststellbar, es sei also nicht möglich, den Halbsatz 2 des Abs. I des § 947 zur Anwendung zu bringen. Aus dieser Unmöglichkeit folgt jedoch nach Planck nicht, daß der ganze § 947 unanwendbar ist, sondern eben nur der die Höhe der Miteigentumsanteile bestimmende Halbsatz 2 Abs. I des § 947. Es müsse deshalb Miteigentum eintreten und zwar, da das Wertverhältnis nicht feststellbar ist, entsprechend der Vermutung des § 742 zu gleichen Teilen.

Dieser Beweisführung Plancks widerspricht das Reichsgericht in einer neueren Entscheidung[5]) die sich mit dem oben als Beispiel zugrundegelegten Tatbestand beschäftigt, in überzeugender Weise. Es führt aus,

---

[1]) Crome, § 406, II u. Anm. 31.

[2]) Biermann, § 947, Anm. 2.

[3]) Planck, 3. Aufl., Bem. 2a zu § 948.

[4]) Planck, 3. Aufl., Bem. 2a zu § 948.

[5]) RG. Bd. 112, S. 102.

daß es zwar naheliege, da nach § 948 in Verbindung mit § 947 Miteigentum unter den Beteiligten eintreten solle, auf dieses Gemeinschaftsverhältnis den § 742 anzuwenden. Gemäß § 741 können jedoch die §§ 742—758 nur eingreifen, „sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt", d. h. wenn nicht eine Sonderregelung vorhanden ist. Eine Sonderregelung sieht das Reichsgericht, m. E. zutreffend, in den §§ 948, 947, die die Anwendungsmöglichkeit des § 742 ausschließen, selbst wenn eine Feststellung der Anteile nicht möglich ist.

Diese Stellungnahme des Reichsgerichts, die zu der Folgerung führt, daß die Klage des Nichtbesitzers, der für die Größe seines Anteiles beweispflichtig ist, wegen Beweisfälligkeit abgewiesen werden muß, wird in zahlreichen Fällen die einzige befriedigende Lösung bringen, insbesondere wenn nicht einmal die Zahl der Eigentümer, deren Sachen vermengt sind, feststeht. Raape[1]) stellt mit Beziehung auf diese Entscheidung fest, daß sie nicht für alle Fälle der Vermengung mit nicht abgegrenzten Mengen als richtunggebend gelten könne, da sie der Billigkeit nicht entspreche. Er verlangt aus diesem Grunde an Stelle der direkten Anwendung des § 742, die er, dem Gedankengang des Reichsgerichts folgend, für ausgeschlossen hält, die Benutzung seines Grundgedankens, seine entsprechende Anwendung in gewissen Fällen. Aber auch die entsprechende Anwendung des § 742 kann m. E. nicht für zulässig gehalten werden, denn die Entstehung von Miteigentum auf Grund der §§ 948, 947 setzt voraus, daß bewegliche Sachen verschiedener Eigentümer miteinander vermischt werden, also daß ein Gesamtbestand vorhanden ist, in dem sich Sachen verschiedener Eigentümer zwar ununterscheidbar, aber körperlich, nicht nur dem Werte nach, befinden. Der Fall der Vermischung mit nicht abgegrenzten Mengen unterscheidet sich von den anderen Vermischungsfällen aber gerade dadurch, daß das Anteilsverhältnis an der Gesamtmenge nicht feststeht, es kann ebenso gut 1 : 100 wie 100 : 1 sein, es besteht sogar die keineswegs phantastische Möglichkeit, daß infolge häufigen Bestandswechsels überhaupt kein Eigentum des einen Beteiligten mehr in der Gesamtmenge enthalten ist. Es steht also lediglich fest, daß sich der Wert der beigesteuerten Sachen in der Gesamtmenge befindet, und hieraus ergibt sich, daß es unvereinbar mit dem Wesen des dinglichen Rechts ist, lediglich aus dieser Tatsache Miteigentümerrechte für die ehemaligen Eigentümer herzuleiten.

Es kommt hinzu, daß die Eigentumsvermutung, die § 1006 zugunsten des Besitzers aufstellt, auch im vorliegenden Falle nicht übergangen werden kann.

In zahlreichen Fällen wird die nicht abgegrenzte Menge als Hauptsache anzusehen sein, so z. B. wenn die in unserm Beispiel erwähnten 500 Ztr. Getreide in einzelnen Fuhren nach und nach in den Speicher gebracht worden sind. Dann muß bei der Einlagerung jeder Fuhre der Speicherinhalt als Hauptsache gelten, so daß dem Speichereigentümer gemäß §§ 948, 947 Abs. II das Eigentum am Gesamtbestande zufällt.

---

[1]) Jur. Woch. 1926, S. 799 Nr. 7.

Die Frage, wie im Falle der Vermischung mit nicht abgegrenzten Mengen zu entscheiden ist, läßt sich also dahin beantworten, daß dem Besitzer der Gesamtmenge das Eigentum an dieser Sache zuzusprechen ist, soweit nicht der Eigentümer der eingemengten Sachen sein Eigentum beweisen kann.

III. Rechtsnatur der Verbindung und Vermischung.

Die Frage nach der Rechtsnatur der Verbindung und Vermischung hat nicht nur theoretische Bedeutung, sondern ist praktisch deshalb wichtig, weil ihre Beantwortung Aufschluß darüber gibt, ob die im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in dem Abschnitt „Rechtsgeschäfte" vereinigten Vorschriften anzuwenden sind oder nicht.

Ohne hier auf den sehr umstrittenen Begriff „Rechtsgeschäft" näher eingehen zu wollen, verstehen wir im Anschluß an die Motive[1]) unter Rechtsgeschäft „eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist." Wesentlich für unsere Untersuchung ist, daß der Erfolg deshalb eintritt, weil er gewollt ist, denn das bedeutet, daß das grundlegende Erfordernis eines Rechtsgeschäftes ein menschlicher Wille oder ganz allgemein: menschliche Tätigkeit ist. Die Fassung der §§ 946ff. gibt uns einen Anhaltspunkt, ob das Gesetz dieses Erfordernis auch für die Verbindung, Vermengung und Vermischung verlangt. Es heißt dort: § 946 „Wird eine bewegliche Sache .... verbunden", § 947 „Werden bewegliche Sachen .... verbunden", § 948 „Werden bewegliche Sachen .... vermischt oder vermengt". Es wird also für den Eintritt der Rechtsfolgen der Verbindung 2c. nur vorausgesetzt, daß die Verbindung oder Vermischung oder Vermengung zustandekommt. Wie sie zustandekommen muß, darüber ist im Gesetz nichts gesagt, insbesondere wird nicht vorausgesetzt, daß ein Mensch die Verbindungs- oder Vermengungshandlungen vornimmt. (Daß die Fassung der §§ 946—948 nicht etwa unabsichtlich so unpersönlich gewählt worden ist, geht aus dem Vergleich mit § 950, Verarbeitung, hervor, in dem es heißt: „Wer .... herstellt".) Es ergibt sich also, daß die in den §§ 946ff. angegebenen Rechtswirkungen eintreten, gleichgültig, ob die Verbindung durch menschliche Tätigkeit (Bau eines Hauses auf fremden Boden) oder durch Zufall (Der Wind weht Getreidehaufen verschiedener Eigentümer zusammen) bewirkt wird, und außerdem, daß der Wille des Handelnden bedeutungslos ist. Die Wirkung der Verbindung 2c. tritt nicht ein, weil sie gewollt ist, sondern sogar, wenn sie nicht gewollt ist, denn diese Vorschriften sind zwingenden Rechts. Hieraus ergibt sich als Antwort auf die Frage nach der Rechtsnatur der Verbindung, Vermengung und Vermischung, daß sie keine Rechtsgeschäfte sind[2]).

---

[1]) Mot. I, S. 126.

[2]) So auch die herrschende Meinung, die Stellungnahme Cromes ist unklar „die Verbindung ist nicht notwendig ein Rechtsgeschäft", Bd. 3, S. 359.

Ebenfalls im Anschluß an die Motive[1]) verstehen wir unter Rechtshandlungen solche, „an welche Rechtswirkungen sich anschließen, für deren Eintritt nach der Rechtsordnung gleichgültig ist, ob dieselben von dem Handelnden gewollt oder nicht gewollt sind.“ Nach der obigen Feststellung ist zwar der Wille des Handelnden für den Eintritt der Rechtswirkung der Verbindung und Vermischung gleichgültig, dennoch können diese nicht unter die Rechtshandlungen gezählt werden, da eine Handlung nicht Rechtshandlung in unserem Sinne sein kann, „wenn sie im konkreten Fall einen gewissen äußeren Erfolg hervorgerufen hat, an den das Gesetz eine Wirkung unabhängig davon knüpft, daß er auf einer menschlichen Handlung beruht“,[2]) Verbindung und Vermischung sind daher keine Rechtshandlungen, denn die Rechtswirkungen treten auch dann ein, wenn der Tatbestand der Verbindung oder Vermischung nicht durch menschliches Handeln, sondern durch Zufall, durch ein Naturereignis erfüllt wird. Da die Verbindung und die Vermischung weder unter den Begriff des Rechtsgeschäfts noch unter den der Rechtshandlung fallen, wird man sie am zutreffendsten mit Tobias[3]) „einen juristischen Vorgang ohne irgendwelche subjektiven Beziehungen“ oder noch einfacher „Ereignis“ nennen. Die schriften über Rechtsgeschäfte im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches sind unanwendbar.

Kann die Verbindung in bestimmten Fällen Rechtsgeschäft sein? Tobias hält es für möglich, „daß unter Umständen zu dem objektiven Tatbestand der Verbindung noch andere Merkmale hinzutreten, infolge deren die Verbindung im speziellen Falle sich als Rechtsgeschäft, z. B. Erfüllung der Verpflichtung aus einem Werkvertrage . . . . darstellt“.[4]) Diese Ansicht ist abzulehnen. Gewiß ist es denkbar, daß wie in dem von Tobias gewähltem Beispiel die Verbindung zu einem Bestandteil eines Rechtsgeschäfts wird, dann bleiben aber Verbindung und Vertragserfüllung nebeneinander bestehen, die Verbindung ändert ihren Charakter nicht. Dies ergibt sich durch Prüfung auf Grund der obigen den Motiven entnommenen Definition des Rechtsgeschäfts. Denn die Rechtswirkungen der Verbindung treten auch ein, wenn der Verbindende die Vertragserfüllung nicht gewollt hat, entscheidend ist nur, ob der objektive Tatbestand, die „Tatsache“, der Verbindung eingetreten ist.

Die Vorschriften über Verbindung, Vermengung und Vermischung sind zwingenden Rechts und können durch Parteivereinbarungen nicht abgeändert werden.[5]) Abweichend hiervon nehmen Maenner und Dernburg[6]) die Zulässigkeit solcher Parteivereinbarungen an, allerdings mit der

---

1) Mot., I, S. 127.

2) So Manigk, Willenserkl. und Willensgesch., S. 653, ferner Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit, S. 221, Peter Klein, Rechtshandlungen, S. 15.

3) Tobias, a. a. O., S. 419.

4) Tobias, a. a. O., S. 420.

5) So auch Tobias, a. a. O., S. 460.

6) Maenner, Sachenr., S. 206, Anm. 71; Dernburg, Sachenr., S. 365; ähnlich Staudinger, § 947, Anm. 4.

Einschränkung, daß diese von der gesetzlichen Regelung abweichenden Vereinbarungen „den Erfordernissen einer Eigentumsübertragung genügen" müssen. Dann handelt es sich aber nicht mehr um abweichende Parteivereinbarungen, sondern lediglich um eine Eigentumsübertragung, und die nachfolgende Verbindung ist, da die zu verbindenden Sachen schon auf Grund der Eigentumsübertragung demselben Eigentümer gehören, rechtlich bedeutungslos. Die Rechtswirksamkeit der Parteivereinbarungen ist hier also nur eine scheinbare. Die Einschränkung, daß die Vereinbarungen den Erfordernissen einer Eigentumsübertragung genügen müßten, besagt ferner, daß auch dieses Mittel nur dann hilft, wenn jemand zugunsten eines anderen mehr Rechte aufgeben will, als er nach der gesetzlichen Regelung müßte, nicht aber, wenn jemand mehr Rechte behalten will. Einem Versuch, die in den §§ 946 ff. angegebenen Rechtswirkungen in der letzteren Richtung zu ändern, wird meist die Vorschrift des § 93 entgegenstehen, der bestimmt, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Der Tischler kann also keinen dinglich wirksamen Eigentumsvorbehalt an den in ein Haus einzubauenden Fensterrahmen vereinbaren.

Die Frage nach der Rechtsnatur der sich aus § 95 ergebenden Verbindungsfälle erfordert gesonderte Beantwortung. Die Verbindung in Ausübung eines Rechtes, die die verbundene Sache nicht zum Bestandteil des Grundstücks macht, ist Rechtshandlung, denn der Bestand des Rechtes ist hier rein objektiv die Voraussetzung des Nichteintretens der Eigentumsveränderung. Es kommt also nicht darauf an, ob der Verbindende diesen Erfolg gewollt hat.

Bei der Verbindung zu einem vorübergehenden Zweck könnte man annehmen, daß es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, denn hier wird eine Absicht vorausgesetzt, nämlich die, daß der Zweck des Gebäudes oder der verbundenen Sache nur ein vorübergehender sein soll. Daraufhin ist auch Tobias[1]) zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Art der Verbindung keine Rechtshandlung sei, eben wegen der dabei erforderlichen Willensrichtung, aber auch kein Rechtsgeschäft, denn während ein Rechtsgeschäft „die gewollte Einwirkung auf die Entstehung, Änderung, Aufhebung von Privatrechtsverhältnissen" sei, sei das Verbinden zu vorübergehendem Zweck gerade die gewollte Einwirkung auf die Nichtentstehung, Nichtänderung, Nichtaufhebung von Privatrechtsverhältnissen. Er folgert hieraus, daß das Verbinden zu vorübergehendem Zweck eine eigentümliche Mittelstellung zwischen Rechtsgeschäft und Rechtshandlung einnehme, ohne einen dieser Begriffe ganz zu erfüllen. Die analoge Anwendung der für Rechtsgeschäfte geltenden Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsfähigkeit, hält er für notwendig. Diese von Tobias vertretene Ansicht, der Immel[2]) und Steinmann[3]) folgen, dürfte irrtümlich sein. Die Verbindung zu vorübergehendem Zweck ist reine Rechtshandlung. Es

---

[1]) Tobias, a. a. O., S. 422.

[2]) Immel, Sind Verbindung, Vermischung u. Verarb. Rechtsgeschäfte?, S. 37.

[3]) Steinmann, Die Sachverbindung, S. 55.

ist hier scharf zwischen der vom § 95 vorausgesetzten Absicht, die man wie Tobias auch Willen nennen kann, und dem auf Grund des § 95 eintretenden Erfolg zu scheiden. Dieser Erfolg ist tatsächlich die Nichtveränderung der Eigentumsverhältnisse, während die Willensrichtung dahin geht, daß die verbundene Sache nur zu einem vorübergehenden Zwecke eingefügt sein soll. Diese Willensrichtung ist also eine rein wirtschaftliche, ein Gedankengang, der sich nur mit der vorausgesetzten Dauer der Einfügung beschäftigt, und sie hat die Nichtänderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge, eine Wirkung, an die der Einfügende nicht einmal gedacht zu haben braucht, noch viel weniger braucht er sie gewollt zu haben. Hieraus ergibt sich, daß auch bei der Verbindung zu vorübergehendem Zweck die Rechtswirkung, Nichtverschiebung des Eigentums, nicht eintritt, weil sie gewollt ist, sondern lediglich auf Grund einer vom Gesetz vorausgesetzten wirtschaftlichen Absicht, die zu den Eigentumsverhältnissen keine Beziehung hat. Die Verbindung zu vorübergehendem Zweck ist also Rechtshandlung; die entsprechende Anwendung der für Rechtsgeschäfte gegebenen Vorschriften kommt hier ebensowenig wie in den anderen Verbindungsfällen in Frage. Dieses Ergebnis dürfte dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechen, denn es wäre nicht einzusehen, daß der nicht Geschäftsfähige zu einer vernünftigen Zwecksetzung unfähig sein und deshalb sein Eigentum in jedem Fall verlieren sollte, während es der Geschäftsfähige behält.

Wie oben, S. 40, ausgeführt worden ist, fällt durch Änderung des vorübergehenden Zweckes in einen dauernden das Eigentum an der verbundenen Sache an den Haus- oder Grundstückseigentümer. Auch die Äußerung dieser Zweckänderungsabsicht kann nach den Ausführungen des vorigen Absatzes, obwohl sie einen Eigentumsübergang zur Folge hat, nicht, wie Tobias[1]) und ebenso Steinmann[2]) und Immel[3]) annehmen, ein Rechtsgeschäft sein „und als Rechtsgeschäft mit unmittelbarer dinglicher Wirkung eine Verfügung"[4]), denn auch hier geht der Wille der Beteiligten nicht auf eine Eigentumsübertragung, sondern das Eigentum geht über, sobald die Zweckänderung geäußert wird, auch gegen den Parteiwillen.

---

[1]) Tobias, a. a. O., S. 420.

[2]) Steinmann, a. a. O., S. 55.

[3]) Immel, a. a. O., S. 37.

[4]) Tobias, a. a. O., S. 421.

Lebenslauf.

Am 16. Februar 1904 bin ich zu Berlin geboren. Ich bin evangelisch. Meine Eltern sind der Studiendirektor Dr. phil. Paul Woelffel und seine Ehefrau Erna geb. Krüger. Von Ostern 1910 bis Ostern 1913 besuchte ich die Vorschule des Reform-Real-Gymnasiums zu Berlin-Friedenau und danach das Friedenauer Gymnasium, das ich mit dem Zeugnis der Reife Ostern 1922 verließ. Vom Beginn des Sommersemesters 1922 bis zum Schluß des Sommersemesters 1924 studierte ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, und zwar im ersten Semester Nationalökonomie, vom zweiten Semester ab Rechtswissenschaft. Am 15. März 1922 trat ich als Lehrling bei der Firma Hecht, Pfeiffer & Co., Berlin ein, die ich nach Abschluß meiner Lehrzeit am 31. Oktober 1923 verließ. Vom Beginn des Wintersemesters 1924/25 bis zum Schluß des Wintersemesters 1925/26 gehörte ich der Philipps-Universität zu Marburg an. Am 7. August 1926 bestand ich vor dem Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Cassel die erste juristische Staatsprüfung. Am 12. Oktober 1926 wurde ich zum Referendar ernannt und bin seitdem im Bezirk des Kammergerichts im Vorbereitungsdienst tätig. Am 24. Mai 1928 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Allen meinen Lehrern sage ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank, insbesondere Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Leonhard für seine wertvollen Anregungen zu meiner Arbeit.

Berlin-Friedrichshagen, im Juni 1928.

Siegfried Woelffel.